Vernehmlassung zur Agrarpolitik ab 2022 (AP22+)
Consultation relative à la Politique agricole à partir de 2022 (PA22+)
Consultazione sulla Politica agricola a partire dal 2022 (PA22+)

Organisation / Organisation / Organizzazione	Berner Bauern Verband BEBV
Adresse / Indirizzo	Milchstrasse 9 3052 Ostermundigen
Datum, Unterschrift / Date et signature / Data e firma	04.03.2019  Hans Jörg Rüegsegger, Präsident  Andreas Wyss, Geschäftsführer

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme an das Bundesamt für Landwirtschaft, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Bern oder elektronisch an schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank.**

Merci d'envoyer votre prise de position, par courrier, à l'Office fédéral de l'agriculture, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berne ou par courrier électronique à

schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.**

Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'Ufficio federale dell'agricoltura, Schwarzenburgstrasse 165, 3003 Berna oppure all'indirizzo di posta elettronica schriftgutverwaltung@blw.admin.ch. **Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word. Grazie.**

1 Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Allgemeine Erwägungen

Der BEBV begrüsst den in diesem Bericht geäusserten Willen, den Rahmenkredit zugunsten der Landwirtschaft für die Zeitspanne 2022 bis 2025 sowie die Grenzschutzmassnahmen beizubehalten. Diese Massnahmen werden klare Antworten liefern, um die Initiativen zu bekämpfen, die den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft massiv reduzieren wollen.

Der BEBV lehnt mehrere Massnahmen ab, die nicht den Erwartungen der Bauernfamilien gerecht werden, insbesondere hinsichtlich der Einkommensverbesserung, der administrativen Vereinfachung und der Stabilität der Rahmenbedingungen. Die ziemlich einschneidenden Anpassungen im Direktzahlungssystem sind nur acht Jahre nach dessen Einführung unverständlich. Sie sorgen für hohe Instabilität, insbesondere im Rahmen der neuen Verteilung der Direktzahlungen, sei es zwischen den Regionen, den Kantonen oder auch den verschiedenen Betriebstypen. Diese neue Verteilung wird ab 2022 bis 2025 stufenweise erfolgen. Diese Situation wird zu einem Vertrauensverlust führen und die Bauernfamilien demotivieren, den hohen Erwartungen in Bereichen wie beispielsweise Produktqualität und Effizienz in der Ressourcennutzung zu entsprechen.

Die Komplexität des Systems wird durch zahlreiche neu beantragte Massnahmen stark erhöht. So z. B.:

- Die gleichzeitige Bereitstellung mehrerer möglicher Ansätze, z. B. im Rahmen der Biodiversität;
- Die Schaffung regionaler Ansätze und die daraus resultierende Einführung einer Zwischenstufe zwischen dem Bund und den Bauernfamilien im Rahmen der Massnahmen, z. B. bei den standortangepassten Direktzahlungen;
- Das vorzeitige Erlassen von Gesetzen, z. B. im Bereich der Nährstoffbilanz pro landwirtschaftlichen Betrieb;
- Die Formulierung von vagen Ansätzen, die sich eher durch einen gewissen Versuchscharakter als durch objektive Regeln auszeichnen.

Aufteilen der Reform in zwei Etappen

Die nun vorgeschlagene Reform scheint auf dem heutigen Wissensstand in ihrem Umfang weiterreichender zu sein als die AP 14/17. Bedenkt man die Herausforderungen die sie mit sich bringt, ein System der heutigen Komplexität in voller Fahrt umzubauen, so scheint dies eher anspruchsvoll. Wir schlagen

daher alternativ zum Vorschlag des Bundesrats ein zweistufiges Vorgehen vor. Sollte die Reform im vorgeschlagenen Rahmen umgesetzt werden, sind unsere Eingaben zu den einzelnen Artikeln zu berücksichtigen.

1. **Erste Etappe AP22 Grundlagenreform**

Die Themenbereiche der Grundlagen von Markt und Absatz über Strukturverbesserung bis Pachtrecht haben allesamt einen gewissen Reformbedarf. Dieser soll im Schritt der AP22+ berücksichtigt und umgesetzt werden. Diese Bereiche tangieren den Alltag der Landwirte weniger direkt, sind aber nicht minder wichtig. Dieser erste Schritt scheint im vorgeschlagenen Zeitrahmen realistisch und die dazu vorliegenden Vorschläge sind auch in der Tiefe so ausgearbeitet, dass eine fundierte Diskussion möglich ist

2. **Zweite Etappe Direktzahlungen**

Im Bereich der Direktzahlungen gibt es einen nachweislichen Reformbedarf. Die vorliegenden Vorschläge sind aber sehr vage und in der verfügbaren Zeit ist die nötige Tiefe nicht zu erreichen, um eine zielgerichtet Einführung auf 2022 oder bis 2025 zu ermöglichen. Weiter sind viele Effekte der AP 14/17 noch nicht genügend ausgewertet, um schon wieder Neuerungen anzustreben. Insbesondere die Analyse der Effekte im Bereich Biodiversität sei hier zu nennen. Darum schlagen wir vor, diese Teile der Reform in einem partizipativen Prozess mit allen Steakholdern vertieft auszuarbeiten und gestaffelt einzuführen. Mit diesem Vorgehen wird der Reformbedarf nicht bestritten und auch nicht aufgeschoben, aber auf eine umsetzbare Zeitachse gebracht.

3. **Einsetzen einer Expertenkommission**

Um die Beiden Schritte auf breiter Basis abzustützen und zugleich die Diskussion zu versachlichen sollte eine Expertenkommission analog der Kommission Popp eingesetzt werden. Aufgabe der Kommission ist es eine breite sachliche Basis und eine gemeinsame Zielrichtung der Agrarpolitik zu erarbeiten. Daraus abgeleitet sollen die Schritte gemäss Vorschlag erarbeitet und umgesetzt werden. Arbeitsweise und Zusammensetzung kann sich an der Arbeit der Kommission Popp orientieren.

Konkrete Bemerkungen

Den vorliegenden Gesetzesanpassungen und den Erläuterungen mangelt es an konkreten Inhalten. Sie sind zu allgemein formuliert und lassen daher jede Interpretation auf Stufe Verordnung zu. Das ist ein Freipass für die Verwaltung und führt zu ausufernder Bürokratie. Für die Erklärung der verfolgten Strategie und der Ziele verlangt aber der BEBV, dass der Bundesrat die Informationen der geplanten Änderungen und Richtungen auch mit Zahlen und Simulationen besser abbildet.
Im Rahmen der Vorlage sind viele Systemwechsel geplant, welche zu Verunsicherung und möglicherweise zusätzlichem administrativem und beratungsorientiertem Aufwand führen. Die genauen Folgen, bzw. der Nutzen aus Sicht der Umwelt ist in vielen Fällen unklar. So hat beispielsweise niemand gewähr, inwiefern die Kantone dann die Möglichkeit und Ressourcen haben, sinnvolle regionale Strategien für die Landwirtschaft zu definieren. Bestehende, gut funktionierende Systeme werden abgeschafft und mit solchen ersetzt, von denen keine Gewähr zum Funktionieren besteht. Am Schluss könnten sowohl Landwirte wie auch Umwelt verlieren.

Nach Ansicht des BEBV fehlt es in folgenden Themenbereichen an konkreten Massnahmen:

1. **Resilienz und langfristiger Erhalt der Unternehmensform des landwirtschaftlichen Familienbetriebs** (Stichwörter: Klimawandel, Einkommen, Risikomanagement, Rentabilität, soziale Situation usw.).
2. **Erzielung einer höheren Wertschöpfung auf den Märkten** (Stichwörter: Swissness, Qualität, AOP-IGP, Anteil am Konsumentenfranken, Stärkung der Produzenten, inländische Futtermittel usw.).
3. **Stärkung der Strukturmassnahmen** (Stichwörter: Erhalt von leistungsfähigen Produktionsmitteln, Strukturen zur Förderung des Tierwohls, des Umweltschutzes und der Ressourceneffizienz, Finanzierung Kantone-Bund usw.).
4. **GVO-Moratorium**: Das aktuell laufende Moratorium, welches den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz verbietet, läuft Ende 2021 aus. Wie der *Bericht zu Kosten-Nutzen von gentechnisch veränderten Pflanzen* des Bundesrats, publiziert am 22. Juni 2016, aufzeigt, ist der Anbau von GVO-Sorten in der Schweiz nicht konkurrenzfähig. Die Analyse wurde mit 4 verfügbaren Kulturen/Sorten ausgeführt. Eine Analyse des aktuellen Standes der Entwicklung von Sorten lässt in den nächsten 4 Jahren noch keine Neuentwicklung einer Sorte mit Resistenzen gegen Problemkrankheiten (z.B Mehltauresistenz bei Kartoffeln, Feuerbrandresistenz beim Apfel) erwarten. Aus diesem Grund muss aus Sicht des BEBV das Moratorium im Rahmen der AP22+ unbedingt um 4 weitere Jahre verlängert werden.

Zwei Schwerpunkte müssen unbedingt vertieft werden:

1. **Stärkung der Produzenten und Steigerung der Wertschöpfung auf den Märkten**

Auf Seite 29 des erläuternden Berichts formuliert der Bundesrat seine Vision zur Entwicklung der Agrarpolitik: «Die Land- und Ernährungswirtschaft ist über alle Stufen markt- und wertschöpfungsorientiert. Sie stellt ressourcenschonend Qualitätsprodukte für das In- und Ausland her und erbringt die von der Gesellschaft erwarteten Leistungen effizient.» Im Marktbereich sollen, immer gemäss Bundesrat, mit der AP22+ folgende Ziele erreicht werden:

- Verbesserung der Position und Wettbewerbskraft der Land- und Ernährungswirtschaft auf den in- und ausländischen Märkten
- Mehr Wertschöpfung durch mehr Marktausrichtung
- Nutzung von Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt.

Der BEBV kann diese Vision und diese Ziele nur unterstützen. Hingegen werden die vorgeschlagenen Massnahmen diesen Zielen in keiner Weise gerecht.

Der Bundesrat schlägt folgende Massnahmen vor:
- Exportinitiativen (Art. 12 LwG): Es wird keinerlei konkrete gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Förderung von Qualität und Nachhaltigkeit (Art. 11 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Selbsthilfemassnahmen (Art. 8 LwG): Es wird keinerlei gesetzliche Anpassung vorgeschlagen
- Plattform für Agrarexport (Art. 12 LwG): Es ist eine zusätzliche Finanzierung vorgesehen
- Neuausrichtung der Milchpreisstützung (Art. 28, 38 und 39 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahme sind umstritten. Sie könnten Druck auf den Molkereimilchpreis ausüben
- Einheitliches System für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben beim Wein (Art. 62 bis 64 LwG): Die Auswirkungen der vorgeschlagenen Massnahmen werden nicht evaluiert. Die Branche befürchtet negative Auswirkungen für die Produzenten und erklärt sich nicht bereit dazu. Es wird eine Verschiebung vorgeschlagen.
- Inlandleistung (Art. 22, 23 und 48 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Sektoren (Fleisch, Gemüse, Früchte usw.) weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird

- Marktentlastungsmassnahmen (Art. 50, 51, 51bis und 52 LwG): Diese Massnahme wird vom Bundesrat aufgrund eines Fragebogens vorgeschlagen. Die betroffenen Branchen weisen diese Massnahme zurück, da sie für die Produzenten als kontraproduktiv erachtet wird
- Stärkung der Produktionssystembeiträge und der Märkte, damit sich die Landwirtinnen und Landwirte und die Branchen vermehrt auf naturnahe Produkte ausrichten (Art. 75 LwG). Es fehlen präzise Erklärungen zu den vorgeschlagenen Massnahmen, den Beschränkungen, den Kontrollmöglichkeiten und der Beitragshöhe. Aktuell ist dies eine sehr beunruhigende black box bezüglich der für diese Massnahmen vorgesehenen beträchtlichen finanziellen Mittel.

Diese Vorschläge sind deutlich ungenügend, umso mehr als dass mehrere von ihnen den vorgeschlagenen Zielen zuwiderlaufen würden. Sie könnten insbesondere zu einer Senkung der Inlandpreise führen.

Der BEBV fordert den Bundesrat auf, Massnahmen zu ergreifen, die zu einer reellen Stärkung der Produzenten führen und eine höhere Wertschöpfung auf den Märkten generieren. Er schlägt vor, Massnahmen zu folgenden Ansätzen auszuarbeiten:

1. Die Marktorganisationen, die sich bewährt haben, müssen in ihrer heutigen Form aufrechterhalten werden, sei dies punkto Stützungs- und Entlastungsmassnahmen oder Zuteilungssystemen der Importzollkontingente
2. Die Voraussetzungen zur Gewährung von Milchzulagen (Siloverzichtszulage und Verkäsungszulage) müssen anpasst werden, um zu vermeiden, dass sie für Produkte mit sehr schwacher Wertschöpfung gewährt werden, indem beispielsweise Mindestmilchpreise oder Mindestfettgehalte festgesetzt werden
3. Die Selbsthilfemassnahmen und die Anwendung der Allgemeinverbindlichkeit (Art. 8a und 9 des LwG) müssen zugunsten der Produzenten gestärkt werden. Dies, um auf das Ungleichgewicht des Marktes zu reagieren, auf dem eine Vielzahl von Produzenten nur einigen wenigen Käufern gegenübersteht. In diesem Sinne muss eine bessere Zentralisierung mit zwingenden Massnahmen umgesetzt werden. Um zudem auf diese Marktasymmetrie zu reagieren, müssen Lösungen auf Kartellgesetzstufe gesucht werden
4. Die Transparenz auf dem Märkten muss erhöht werden
5. Die Stärkung der Produktionssystembeiträge muss zu einer Erhöhung der Wertschöpfung auf dem Markt beitragen. Sie muss in enger Zusammenarbeit mit den Branchenorganisationen umgesetzt werden

2. Strukturverbesserungen – eines der wichtigsten Instrumente zur Sicherung der Zukunft der Landwirtschaft

Im Wesentlichen, und mit Ausnahme der Abschaffung der Investitionskredite für Wohngebäude, unterstützt der BEBV in den Grundzügen die vom Bundesrat vorgeschlagenen Anpassungen bezüglich der Strukturverbesserungen.
Angesichts der erhöhten Anforderungen, z. B. bezüglich Tierwohl, Umweltschutz oder auch Anpassungen infolge des Klimawandels und aufgrund der notwendigen und von der Produktionsregion unabhängigen notwendigen Entwicklung der Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft müssen die Strukturverbesserungsinstrumente eine zentrale Rolle spielen. Die Lage der Kantone muss vermehrt berücksichtigt werden, insbesondere deren finanzielle Situation, damit Engpässe vermieden werden, die zu einer Marginalisierung gewisser Regionen führen könnten. Gewisse Anpassungen müssen auf Stufe Landwirtschaftsgesetz (Art. 87 ff. LwG) erfolgen, aber auch auf Verordnungsstufe. Der BEBV fordert vom Bundesrat eine diesbezügliche Bildung einer Arbeitsgruppe, die sich aus dessen Ämtern, den Kantonen und der Landwirtschaftsbranche zusammensetzt.

2 Bemerkungen zu einzelnen Kapiteln / Remarques par rapport aux différents chapitres / Osservazioni su singoli capitoli

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 1: Ausgangslage		Laut BEBV fehlt es in diesem Zusammenhang an einer genauen und umfassenden Bilanz über die Auswirkungen der im Rahmen der AP14–17 eingeführten agrarpolitischen Massnahmen.
1 Ausgangslage, 5-28	S. 15 Streichung der Aussage zu den Lebenshaltungskosten aufgrund bäuerlicher Besonderheiten. S. 17 Der Waldeinwuchs erfolgte hauptsächlich auf den alpwirtschaftlichen Flächen *1.4.1 Wasser und Gewässerraum:* Die Güterabwägung erfolgt praktisch immer zu ungunsten der Landwirtschaft. Eine angemessene Beteiligung an den Kosten durch Siedlung und Verkehr ist notwendig. *1.4.2 RPG* Der langfristige Schutz der FFF ist in allererste Linie über eine Minimierung des Verbrauchs zu sichern.	Bauernfamilien haben längst gleiche Lebenshaltungskosten wie die übrige Gesellschaft. Aufgrund tieferer landwirtschaftlicher Einkommen stehen aber häufig weniger Mittel für private Zwecke zur Verfügung. Eine aktive Politik von Grossraubtiermanagement ist auch nötig, um die Bewirtschaftung der zur Alpbewirtschaftung genutzten Flächen weiterhin attraktiv zu gestalten. In der Güterabwägung zum Schutz der Gewässer werden Siedlung und Verkehr gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung bevorzugt behandelt. Dieser Zustand ist nicht haltbar, weil damit planerische Schutzmassnahmen weit ins landwirtschaftliche Gebiet verlegt und neue Schutzmassnahmen auf alleinige Kosten der Landwirtschaft umgesetzt werden. Der Tausch von FFF und die Anpassung der kantonalen Kontingenten werden abgelehnt, da sie zu einem weiteren Verbrauch an FFF führen. Weiter müssten alle übrigen landwirtschaftlichen Flächen (LN) und nicht nur die FFF besser geschützt werden.
Kapitel 2: Grundzüge der Vorlage		Die Box 6 ist die einzige Stelle im Dokument, wo das Thema Risikomanagement behandelt wird. Es ist wichtig, bereits im Rahmen der AP22+ eine gesetzliche

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Grundlage einzuführen, um dem Bundesrat die Möglichkeit zur Massnahmenförderung und zur Gewährung einer finanziellen Unterstützung im Rahmen des Risikomanagements und insbesondere bei Ernteausfällen infolge des Klimawandels in die Hand zu geben. Die Stellungnahme des BEBV zu den Indikatoren und Zielwerten im Zeithorizont 2025 lautet wie folgt: Verbesserung der Position und Wettbewerbsfähigkeit im internationalen Vergleich. Der BEBV unterstützt das Ziel der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit. Nur darf es nicht über eine Reduktion der Produktionspreise erreicht werden, denn diese werden vom hohen Kostenniveau in der Schweiz bestimmt. Dazu ist zu bemerken, dass das Ziel einer Angleichung der Preise an internationale Niveaus im Rahmen der Bestrebungen zur Förderung einer Strategie der Wertschöpfung, der Positionierung im Spitzensegment und der Differenzierung von Schweizer Produkten keinen Sinn macht. Diese beiden Ziele stehen im Widerspruch zueinander. Steigerung der Wertschöpfung am Markt: Der BEBV unterstützt das Ziel einer Wertschöpfung von über CHF vier Milliarden. Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt: Der BEBV unterstützt das Ziel der Nutzung der Synergien zwischen Nachhaltigkeit und Markt. Förderung des Unternehmertums/Stärkung der Eigenverantwortung Der BEBV unterstützt dieses Ziel, das sich nicht immer in den beantragten Massnahmen wiederfindet. Erhöhung der betrieblichen Produktivität: Der BEBV unterstützt dieses Ziel. Die Arbeitsproduktivität darf jedoch nicht durch einen beschleunigten landwirtschaftlichen Strukturwandel und eine Überlastung der Bauernfamilien gesteigert werden. Reduktion der Überschüsse und Emissionen: Der BEBV unterstützt das Ziel der Emissionsreduktion um 10 %. Allerdings fehlen bislang die Massnahmen, die der Landwirtschaft zur Erreichung dieses Zieles im

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Bereich der Treibhausgasemissionen angerechnet werden. Diesem Umstand muss in der Kommunikation zur Zielerreichung Rechnung getragen werden. Erhaltung der Biodiversität Der BEBV unterstützt den Willen zur Erhaltung der Biodiversität. Es fehlt jedoch an klaren und objektiven Indikatoren. Verbesserung der Gewässerqualität Die Landwirtschaft ist nicht der einzige Sektor, von dem die Gewässerqualität abhängt. Der BEBV unterstützt den Willen zur Verbesserung der Gewässerqualität, insbesondere die Ziele des Aktionsplans Pflanzenschutz und wie weiter oben erwähnt, der Emissionsreduktion um 10 %. Erhaltung der landwirtschaftlichen Produktionsgrundlagen Der BEBV unterstützt folgende Zielwerte: Ein Rückgang der LN von höchstens 800 ha pro Jahr, ein Anteil OA/LN von mehr als 26 % und eine Anzahl Normalstösse von über 290'000. Laut BEBV fehlt jedoch: ein Zielwert für die Verbesserung der Einkommen der Bauernfamilien. Der BEBV beantragt, die Differenz zwischen dem Erwerbseinkommen der Bauernfamilien und vergleichbaren Einkommen bis 2025 um 50 % zu reduzieren. ein Zielwert für den vom Verbraucher gezahlten Anteil an den Lebensmitteln, welcher dem Produzenten zusteht. Dieser beträgt im Schnitt 25 % und variiert je nach Produkt. Ziel ist es, den dem Produzenten zustehenden Anteil pro Produkt um 10 % zu erhöhen.
2 Grundzüge der Vorlage, 29-53	Beibehaltung der Inlandleistung bei Zollkontingenten Beibehaltung der Marktentlastungsmassnahmen 2.3.3.1 Mehr Verantwortung für die Zielerreichung ja, wenn	Das System hat sich bewährt. Die pflanzenbauliche Produktion ist aufgrund von Witterungseinflüssen (u. a. Frost, Trockenheit, allg. Witterungsbedingungen) nicht beeinflussbar. Die kann zu Erträgen führen, welche vom Markt kurzfristig nicht aufgenommen werden können. Den Familienbetrieben in der Landwirtschaft fällt in diesem Kapitel grundsätzlich zu wenig Bedeutung zu. Sie zeigen eine hohe Reaktionsfähigkeit und tragen insbesondere in den

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	realistische und erreichbare Ziele definiert werden.	Bergzonen massgeblich zur Erhaltung einer dezentralen Besiedelung bei. Der Grundsatz nach mehr Eigenverantwortung tönt gut. Heute muss beispielsweise für den Erhalt von Q2-Beiträgen zusammen mit einem anerkannten Beratungsbüro ein gesamtbetrieblicher Bewirtschaftungsvertrag erarbeitet werden. Quantität und Art der Bewirtschaftung der BFF wird darin genauestens vorgegeben. Trotzdem nimmt die Zahl der Arten ab. Bevor also Ziele vorgegeben werden muss bekannt sein, wie diese erreicht werden können.
	BGBB: Keine grossen Anpassungen!	Die Lockerung des BGBB zugunsten von Quereinsteigern, Stiftungen, Vereine und Genossenschaften ist in sich ein Wiederspruch, ebenso die Steigerung der Attraktivität zur Verpachtung ganzer Gewerbe. Der Bund fordert von der Landwirtschaft Effizienz und tiefere Kosten je Einheit. Die Betriebe sollen für den Markt fit getrimmt werden. Dies bedingt u. a. ein über die Jahre angemessenes Flächenwachstum je Betrieb. Die neuen Regelungen führen hingegen dazu, dass noch weniger Betriebe und Flächen auf den Markt gelangen als bisher und befeuert innerlandwirtschaftliche Flächenverteilkämpfe.
	S.37 Risikomanagement 2.3.4.1 ~~Emissionen und der Verbrauch nicht-erneuerbarer Energien können in der Schweiz auch mit weniger Inlandproduktion und vermehrtem Import reduziert werden. Dies ist ökologisch dann sinnvoll, wenn der ökologische~~	Eine Frage des Grundsatzes. Dieser Abschnitt ist so nicht akzeptabel in einer bundesrätlichen Botschaft. Die Frage des Risikomanagements soll viel ausführlicher behandelt werden. Der Bundesrat soll bei dieser Frage Massnahmen schaffen. Dabei geht es um die Existenz und Resilienz der Betriebe und ihre Weiterführung in einem sich verändertem Klima.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Fussabdruck eines importierten Agrarproduktes kleiner ist als derjenige des entsprechenden inländischen Produktes und wenn die ökologische Tragfähigkeit am Produktionsort nicht überschritten wird.~~ Box 7, Standortangepasste Landwirtschaft	Der Betriff wird inflationär und falsch verwendet, er stammt ursprünglich aus der Entwicklungshilfe. In der Schweiz gibt es bereits heute eine überwiegend standortangepasste Bewirtschaftung. Eine Regionalisierung von einzelnen ÖLN-Vorschriften wird abgelehnt.
	S.39 Weiterentwicklung ÖLN: Beibehaltung der SuisseBilanz.	Die SuisseBilanz hat sich als äusserst effizient und zielgerichtet erwiesen. Sie führt zu ausgeglichenen Nährstoffflüssen im Betrieb und berücksichtigt dabei die Bedürfnisse der Kulturpflanzen. Sie gibt dem Betrieb Planungssicherheit.
	S.39 Wirkungsverbesserung der Biodiversitätsförderung	Das bisherige System hat sich sehr bewährt. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Das neue System führt zu einer Umlagerung des Vernetzungsbeitrags in die standortangepasste Landwirtschaft. Diese soll stark auf die jeweiligen regionalen Bedürfnisse ausgerichtet werden. Heute macht der Vernetzungsbeitrag am BFF-Beitrag 25% aus. Das neue System führt somit zu einer Schwächung der BFF, insbesondere der wichtigen BFF Q2 und zu einer Umlagerung von Beiträgen in die Kompetenz der Regionen. Umweltbüros erhoffen sich daraus neue lukrative Aufträge. Es zeichnet sich immer mehr ab, dass die Lage eines Betriebs immer wichtiger wird und der Betriebsleiterentscheid an Bedeutung verliert. Der Trend zu regional und standortangepasst ist unberechenbar für den einzelnen Betrieb und muss verhindert werden. Die BFF sind der Teil der Direktzahlungen, welcher bei der Bevölkerung den stärksten

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
		Rückhalt geniesst. Für die Glaubwürdigkeit und die Argumentation sollte sich die Landwirtschaft nicht auf Experimente bei den BFF einlassen.
Kapitel 3: Beantragte Neuregelung		In Bezug auf die beantragte Neuregelung trifft der BEBV seine Entscheidungen hauptsächlich auf Basis der Gesetzestexte. Auf die vorgeschlagenen Änderungen, die sich nur auf Verordnungsstufe auswirken, wird im folgenden Abschnitt eingegangen.
3.1.2.1 Selbsthilfemassnahmen, Kennzeichnung und Absatzförderung, 56-57	Die Anforderungen an die Gefährdung von Selbsthilfemassnahmen auf Stufe Vollzug bleiben unverändert.	Mit der Agrarpolitik 2014-17 wurde die Auslegung der Gefährdung der Selbsthilfemassnahmen bereits verschärft. Organisationen mit einem hohen Organisationsgrad würden durch eine erneute Erhöhung der Anforderungen auf Stufe Vollzug benachteiligt. Es kann nicht sein, dass Verbände, die punkto Struktur ihre Hausaufgaben machen, dafür noch diskriminiert werden. Eine verstärkte Unterscheidung zwischen realen und potenziellen Gefährdung ist daher nicht zielführend.
3.1.2.2 Inlandleistung bei der Vergabe von Zollkontingenten, 57-59	3.1.2.2 Zollkontingente: Die Einführung von Versteigerungen und die Abschaffung der Inlandleistung ist abzulehnen	(Betrifft Zollkontingent Nr. 14, Nr. 15, Nr. 16, Nr. 17). Die vorgeschlagenen Anpassungen werden mit Sicherheit nicht zum Vorteil der bäuerlichen Landwirtschaft ausfallen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung sollen zudem bewusst der Wettbewerb im Inland gefördert werden = die Preise für Schweizer Rohstoffe werden sinken. Bereits heute haben Produzentenorganisationen Mühe, ihre Interessen gegenüber verarbeitenden Betrieben und Handel durchzusetzen. Mit der Abschaffung der Inlandleistung wird diese Tatsache verschärft. Mit dem möglichen Wegfall oder der Reduktion (aufgrund neuer Handelsverträge und fehlendem Grenzschutz) heute wirtschaftlich wichtiger Kulturen (z. B. Zuckerrüben, Raps) wird der Druck auf Kartoffeln, Verarbeitungsgemüse und Gemüse stark zunehmen. Die Abnehmer nützen diese Verschiebungen im Anbau bereits heute zu ihren Gunsten aus.
3.1.3.2 Ökologischer Leistungsnachweis	Lenkungsabgaben	Der BEBV teilt die Meinung des Bundesrats, keine Lenkungsabgaben für Pflanzenschutzmittel einzuführen.

Kapitel, Seite Chapitre, page Capitolo, pagina	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
Kapitel 4: Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel 2022-2025		Wie auf Seite 134 des Berichts erwähnt, liegt die Summe des für den Zeitraum 2022–2025 beantragten Zahlungsrahmens leicht unter derjenigen des Zahlungsrahmens 2018–2021 (- 0.2 %). Angesichts der vorgesehenen Beiträge bleiben die Ausgaben zugunsten der Landwirtschaft stabil und tragen somit nicht zur allgemeinen Steigerung der Bundesausgaben bei. Die vorgesehenen Beiträge dürfen keinesfalls im Zuge der wachsenden Anforderungen und Belastungen der Bauernfamilien und der Erwartungen der Bevölkerung verringert werden. Der Bundesrat muss sich ferner bei der Erstellung des jährlichen Haushaltsplans zur Einhaltung der im Zahlungsrahmen festgesetzten Beiträge verpflichten. Je nach Differenz zwischen dem landwirtschaftlichen Einkommen und vergleichbaren Einkommen ist es für den BEBV nicht annehmbar, dass die im Zahlungsrahmen vorgesehenen Ausgaben reduziert werden, falls die effektive Teuerung hinter den Prognosen zurückbleibt.
Kapitel 5: Auswirkungen		Der BEBV stellt fest, dass die beantragten Massnahmen generell einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand für Bund, Kantone und Bauernfamilien verursachen werden. Die Folgen für den Landwirtschaftssektor sind ungenügend dokumentiert. Zum Einkommen wird nur erklärt, dass es bei einer Beibehaltung des bestehenden Systems im Vergleich zum derzeitigen Stand um 2 % ansteigen wird. Diese Information ist sehr vage und unzureichend. Es wird auch nicht auf die Auswirkungen des Systemwechsels bei den Direktzahlungen für die Regionen, Kantone und Betriebstypen eingegangen. Der Selbstversorgungsgrad wird aufgrund der geplanten Reduzierung der Kalorienproduktion sinken, was jedoch nicht den im Rahmen der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit formulierten Erwartungen entspricht. Zusätzlich gilt zu bemerken, dass die Folgen für die Gesellschaft und die Umwelt positiv zu werten sind.
Kapitel 7: Rechtliche Aspekte		Keine Bemerkungen, abgesehen davon, dass nur wenig Konkretes in der Umsetzung von Art. 104a zur Ernährungssicherheit getan wurde.

3 Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni su singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 2 Massnahmen des Bundes *Art. 2 Abs. 1 Bst. e und Abs. 4bis*	1 Der Bund trifft namentlich folgende Massnahmen: e. Er fördert die Forschung, die Verwertung von deren Resultaten und die Beratung in der Land~~- und Ernährungs~~wirtschaft sowie die Pflanzen- und Tierzucht. 4bis Sie unterstützen die Digitalisierung in der Land~~- und Ernährungs~~wirtschaft.	Der BEBV unterstützt die beiden Ergänzungen. Diese dürfen jedoch nur den Landwirtschaftssektor und nicht den gesamten Agrar- und Lebensmittelsektor betreffen. Es geht hier um das Landwirtschaftsgesetz und nicht um das Gesetz über die Landwirtschaft und den Lebensmittelsektor. Zudem ist der Agrar- und Lebensmittelsektor nicht klar definiert und abgegrenzt. Diese Korrektur steht einer notwendigen Koordination und Kooperation zwischen der Landwirtschaft und dem Agrar- und Lebensmittelsektor jedoch nicht entgegen.
Art. 3 Begriff und Geltungsbereich *Art. 3 Abs. 3*	3 Für die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, sowie für die Berufsfischerei gelten die Massnahmen im 1. Kapitel des 2. Titels, im 5. Titel, im 6. Titel und im 4. Kapitel des 7 Titels	Der BEBV ist einverstanden mit der Änderung, dass die Produktion aller lebenden Organismen, die Basis für Nahrungs- und Futtermittel sind, berücksichtigt werden. Die Änderung hat auch zur Folge, dass für die Berufsfischer und die Fischzucht die übrigen Kapitel des 7. Titels nicht mehr gelten sollen.
Art. 5 Abs. 2	Sinken die Einkommen ~~wesentlich~~ unter das vergleichbare Niveau, so ergreift der Bundesrat ~~vorübergehende~~ Massnahmen zur Verbesserung der Einkommenssituation.	Der BEBV stellt fest, dass Art. 5 nicht umgesetzt wird, und fordert aufgrund dessen eine schärfere Formulierung.
Art. 9, Abs. 1 Art. 9, Abs. 3	Sofern die Selbsthilfemassnahmen nach Artikel 8 Absatz 1 durch Unternehmen gefährdet werden oder werden könnten,	Es gilt, die Selbsthilfemassnahmen nicht einzig auf Konjunktursituationen zu beschränken, sondern sie für die Regelung struktureller Fragen zu bewilligen. Es gilt, eher vorzubeugen als zu heilen. Der Bundesrat sollte Vorschriften erlassen können, bevor die Lage schwierig ist.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	die sich nicht an den kollektiv beschlossenen Massnahmen beteiligen, ~~kann~~ erlässt der Bundesrat Vorschriften ~~erlassen~~, wenn die Organisation: **a.** repräsentativ ist; **b.** weder in der Produktion noch in der Verarbeitung noch im Verkauf tätig ist; **c.** die Selbsthilfemassnahmen mit grossem Mehr beschlossen hat. ~~Im Bereich der Anpassung der Produktion und des Angebotes an die Erfordernisse des Marktes kann der Bundesrat ausschliesslich Vorschriften erlassen für den Fall ausserordentlicher Entwicklungen, die nicht durch strukturelle Probleme bedingt sind.~~	
Neu Art. 13b Risikomanagement	(Neu einzuführen) Der Bundesrat unterstützt im Zusammenhang mit den Risiken von Ertragsausfällen durch die Auswirkungen des Klimawandels: - Massnahmen zur Reduzierung dieser Risiken - Massnahmen zur Absicherung	Um Liquiditätsengpässe zu vermeiden und die Resilienz der Betriebe de facto zu stärken, muss sich der Bund die Mittel an die Hand geben, damit er die Risikomanagementmassnahmen ab 2022 und danach unterstützen kann. Die Aufnahme eines einfachen Systems zur Abdeckung einer Vielfalt an Risiken (Ertragsausfallversicherung) in das Massnahmenpaket soll Betrieben mit Ackerbau, Futterbau und Spezialkulturen ermöglichen, sich kostengünstig zu versichern. Der BEBV ist offen bezüglich der Ausgestaltung dieser Struktur. Die Vertragsbedingungen und die politische Massnahme müssen hingegen definiert werden, um keine Anreize zu einer riskanteren Produktionsmethode zu schaffen. Die vorgeschlagene Lösung darf aber keineswegs dazu

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	gegen diese Risiken.	führen, dass Gelder auf Kosten der Bauernfamilien den Versicherungen zufliessen.
Art. 16 Ursprungsbezeichnungen, geographische Angaben *Art. 16 Abs. 4*	Aufgehoben	Der BEBV fordert die Streichung von Absatz 4 und unterstütz die Argumentation des Schweizerischer Weinbauernverband
Art. 18, Abs. 1*a* (neu)	Produkte, deren Produktionsmethoden nicht der Schweizer Gesetzgebung entsprechen, die jedoch nach dem Cassis-de-Dijon-Prinzip zugelassen sind, müssen klar als solche festgelegt sein.	Der geltende Art. 18 steht im Widerspruch dazu, dass das Cassis-de-Dijon-Prinzip auch auf Lebensmittel ausgedehnt wurde. Der BEBV unterstützt natürlich die Ausschliessung von Lebensmitteln aus diesem Prinzip, erachtet jedoch eine verstärkte Information der Konsumenten als unerlässlich.
Art. 27, Abs. 1	Der Bundesrat unterstellt Warenpreise, die durch agrarpolitische Massnahmen des Bundes beeinflusst werden, einer Marktbeobachtung auf ~~verschiedenen~~ allen Stufen, von der Produktion bis zum Verbrauch. Er regelt die Mitwirkung der Marktteilnehmer.	Zur Stärkung dieses Instruments, das für die Markttransparenz unerlässlich ist, ist eine Teilnahme aller Wertschöpfungsstufen erforderlich.
Art. 28 Milchwirtschaft, Geltungsbereich *Art 28 Abs. 2*	2 Der Bundesrat kann einzelne Bestimmungen, insbesondere die Artikel 38, 39 und 41, auch auf Ziegen-, Schaf- und Büffelmilch anwenden.	Der BEBV unterstützt die Anpassung. Damit können künftig auch für Büffelmilch Zulagen ausgerichtet werden.
Art. 38 Zulage für verkäste Milch *Art. 38 Abs. 2 erster Satz und 2bis3*	~~2 Die Zulage beträgt 13 Rappen abzüglich des Betrags der Zulage für Verkehrsmilch nach Artikel 40. …~~	Bezüglich der Reduktion der Verkäsungszulage und die Umlagerung in die Siloverzichtszulage lehnt der BEBV ab:

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~2bis Der Bundesrat legt fest, ob die Zulagen an die Milchverwerter und Milchverwerterinnen zuhanden der Produzenten und Produzentinnen oder an die Produzenten und Produzentinnen direkt auszurichten sind~~ Geltendes Recht beibehalten	• Jegliche Reduktion der Verkäsungszulage, da diese eine katastrophale Auswirkung auf den Preis der Molkereimilch mit sich zieht und das Problem der Produktion von Käse mit tiefem Fettgehalt überhaupt nicht löst. • Die Entkoppelung von Beitragsgewährung und Milchverwertung bei der Siloverzichtszulage wird abgelehnt. Die Siloverzichtszulage soll weiterhin nur für Milch gewährt werden, welche zu den entsprechenden Milchprodukten verarbeitet wird. Unterstützt der BEBV: • Die Bildung einer rechtlichen Grundlage, damit die Siloverzichts- und Verkäsungszulage grundsätzlich direkt an die Milchproduzenten ausgerichtet werden können.
Art. 39 Zulage für Fütterung ohne Silage	~~1 Für Milch, die aus einer Ganzjahresproduktion ohne Silagefütterung stammt, kann der Bund eine Zulage an die Produzenten und Produzentinnen ausrichten.~~ ~~2 Die Zulage beträgt 6 Rappen. Der Bundesrat legt die Voraussetzungen für die Ausrichtung der Zulage fest.~~ ~~3 Der Bundesrat kann die Höhe der Zulage unter Berücksichtigung der Mengenentwicklung anpassen.~~	Der BEBV ist jedoch auch der Meinung, dass die Verkäsungszulage teilweise einen Anreiz zur Produktion von Käse mit sehr tiefer Wertschöpfung geben kann. Diese Problematik ist zu lösen, indem der Bundesrat in der Ausführungsverordnung die Verkäsungszulage nach Fettgehalt des Käses abstufen und die Auszahlung der Verkäsungszulage an Verarbeiter verweigern, falls durch das Unterschreiten von Richtpreisen bei Milchproduzenten Preisdumping betrieben wird. Die Motion 18.3711, Stärkung der Wertschöpfung beim Käse. Zur Umsetzung dieser Massnahmenbracht es keine Gesetzesänderung. Art. 38 und 39 sind daher in der geltenden Form beizubehalten. Der BEBV erinnert jedoch an die Bedeutung historischer Ausnahmen. Er fordert die Ausweitung auf den "Glarner Rohziger", d. h. auf alle Produkte und Nebenprodukte des Glarner Schabzigers. Der BEBV fordert, dass die Zulagen für die Sömmerungsbetriebe aufrechterhalten werden.
Art. 41 Beitrag an die Milchprüfung	1 Der Bund ~~kann~~ richtet zur Sicherstellung der Hygiene, zur Einstufung der Qualität und der Inhaltsstoffe der Milch sowie zur Sicherung des Marktzugangs Beiträge zur teilweisen Deckung der ~~Labork~~Kosten an das ~~der~~ von den nationalen	Der BEBV begrüsst die neue Rechtsgrundlage in Artikel 41 (S. 60, 103) sowie in Artikel 28 LwG sowie den formellem Transfer der Zuständigkeit vom BLV ins BLW. Der BEBV unterstützt die Anpassungen der SMP.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Produzenten- und Verwerterorganisationen beauftragten Prüflabori~~en~~ aus~~richten~~. 2 Die Beiträge werden gestützt auf eine Verfügung in Form von Pauschalbeträgen ausgerichtet. 3 Bei der Festlegung der Höhe der Beiträge wird sichergestellt, dass angemessene Eigenleistungen zur gesamten Milchprüfung der nationalen Produzenten- und Verwerterorganisationen erbracht werden. 4 Der Bundesrat legt die Anforderungen und das Verfahren für die Gewährung der Beiträge fest	
Art. 46 Höchstbestände *Art. 46 Abs. 3*	3 Der Bundesrat kann Ausnahmen vorsehen für: a. die landwirtschaftlichen Forschungsanstalten des Bundes; b. Betriebe, die eine im öffentlichen Interesse liegende Entsorgungsaufgabe von regionaler Bedeutung erfüllen, indem sie Nebenprodukte und Lebensmittelabfälle der Milch- und Lebensmittelbranche an Schweine verfüttern; c. Versuchsbetriebe	Die Beibehaltung der gegenwärtigen Höchstbestände ist zwingend. Die Weiterentwicklung der allfälligen Ausnahmen für die bessere Verwertung von Nebenprodukten und Lebensmittelabfällen wird begrüsst. Ebenso die Zulassung von privaten Forschungsbetrieben.
Art. 47 Abgabe		**Art. 47 – 53:** Die heutigen Instrumente in den Marktordnungen für Schlachtvieh, Eier und Schaf-
Art. 48 Schlachtvieh… Verteilung der Zollkontingente		
Art. 49 Einstufung der		

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Qualität		wollen haben sich bewährt und sind weiterzuführen. Diese Instrumente haben eine marktstabilisierende Wirkung und leisten einen Beitrag zu angemessenen Produzentenpreisen.
Art. 50 Beiträge an Massnahmen zur Entlastung des Fleischmarktes		
Art. 51 Übertragung von öffentlichen Aufgaben		
Art. 51bis Verwertung von Schafwolle		
Art. 52 Beiträge zur Stützung der Inlandeierproduktion		
Art. 54 Beiträge für einzelne Kulturen	Aufnahme Futterweizen	Der BEBV verlangt einen Einzelkulturbeitrag für Futterweizen.
Art. 58 Früchte *Abs. 2*	~~Aufgehoben~~	Das heutige System ist beizubehalten. Ohne Unterstützung drohen noch grössere Rückbehalte im Bereich Mostobst.
Art. 62 Rebsortenverzeichnis	~~Aufgehoben~~	Artikel 62 ist die rechtliche Basis für den Auftrag des Bundes, Rebsorten auf ihre Eignung zu prüfen, und damit für Artikel 7 der Weinbauverordnung. In diesem wird u.a. festgehalten, welche Kriterien relevant für die Aufnahme einer Sorte in das Rebsortenverzeichnis sind, z.B. Krankheitsempfindlichkeit. Der BEBV ist der Meinung, dass dies eine wichtige Aufgabe des Bundes ist, auf die nicht verzichtet werden kann.
Art. 63 Anforderungen an die Weine	~~1 Der Schutz und die Eintragung der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine richten sich nach Artikel 16.~~ ~~2 Der Bundesrat kann Anforderungen an die Weine erlassen, namentlich was die~~	Der BEBV fordert das kein Schutz in Form von AOP und IGP im Weinbau eingeführt wird. Der BEBV unterstützt die Stellungnahme des Schweizerischen Weinbauernverbandes.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~Höchsterträge pro Flächeneinheit, den natürlichen Mindestzuckergehalt und die önologischen Verfahren betrifft, sowie Vorschriften für die Deklassierung von Weinen, welche die Anforderungen nicht erfüllen.~~ ~~3 Er kann traditionelle Begriffe festlegen und deren Verwendung regeln.~~	
Art. 64 Kontrollen *Art. 64 Abs. 1 und 3*	~~1 Der Bundesrat erlässt Vorschriften über die Kontrolle der Einhaltung der Anforderungen an die Weine und der Verwendung der die traditionellen Begriffe nach Artikel 63 Absatz 3 sowie über die Kontrolle des Handels mit Wein. Er setzt Anforderungen fest, welche die Kantone und die Kontrollstellen nach den Absätzen 3 und 4 sowie die Produktions-, Einkellerungs- und Weinhandelsbetriebe einzuhalten haben, insbesondere betreffend Meldungen, Begleitdokumente, Kellerbuchhaltung und Inventare.~~ ~~3 Die Kantone oder die Kontrollstellen sind für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichtenhefte für Ursprungsbezeichnungen und geografische Angaben und der Anforderungen~~	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~an die Weine zuständig. Der Bund kann den Kantonen einen Pauschalbeitrag für die durch die Kontrolle entstandenen Kosten gewähren; die Höhe des Beitrags wird aufgrund der kantonalen Rebfläche festgelegt.~~	
Art. 70a *Abs. 1 Bst. c und i*	1 Direktzahlungen werden ausgerichtet, wenn: c. die für die landwirtschaftliche Produktion massgeblichen Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, ~~der Natur- und Heimatschutz-~~ und der Tierschutzgesetzgebung eingehalten werden ~~i. die Ehefrau, der Ehemann, die eingetragene Partnerin oder der eingetragene Partner des Bewirtschafters oder der Bewirtschafterin, sofern sie oder er regelmässig und in beträchtlichem Masse auf dem Betrieb mitarbeitet, über einen persönlichen Sozialversicherungsschutz verfügt.~~	**Abs. 1 c.** Der BEBV lehnt es ab, dass Bestimmungen, die zur Ausrichtung von Direktzahlungen eingehalten werden müssen, mit dem Natur- und Heimatschutzgesetz ergänzt werden. Es besteht kein Grund, die Direktzahlungen mit diesen gesetzlichen Vorgaben zu verknüpfen. **In Bst. i** wird die Pflicht für einen persönlichen Versicherungsschutz für mitarbeitende Ehepartnerinnen und Ehepartner oder eingetragene Lebenspartner als Voraussetzung für den Bezug von Direktzahlungen eingeführt. Der BEBV lehnt den Sozialversicherungsschutz in den Anforderungen für Direktzahlungen ab. Mit Sensibilisierungskampagnen und mehr Augenmerk in der Beratung soll die Problematik individuelle und betriebsspezifisch angegangen werden. Der BEBV verlangt eine Beratungspflicht für alle Betriebe, die einen Investitionskredite oder Starthilfe in Anspruch nehmen.
Abs. 2	2 Der ökologische Leistungsnachweis umfasst:	**Abs. 2 Bst.b.** Die SuisseBilanz hat sich bewährt. Sie ist beizubehalten. Der BEBV lehnt einen Systemwechsel ab. Zentraler Punkt bei der Düngungsplanung muss auch weiterhin die ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen sein. Zudem hätte ein Systemwechsel einen grossen

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. eine artgerechte Haltung der Nutztiere; b. ~~eine ausreichende Begrenzung der Nährstoffverluste~~ eine ausgeglichene Düngerbilanz c. eine ~~ausreichende~~ angemessene Förderung der Biodiversität; d. die vorschriftsgemässe Bewirtschaftung von Objekten in Inventaren von nationaler Bedeutung nach dem Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur und Heimatschutz; e. eine geregelte Fruchtfolge; f. einen geeigneten Bodenschutz; g. einen ~~umweltschonenden~~ nachhaltigen und gezielten Pflanzenschutz; ~~h. für bestimmte Gebiete spezifische Anforderungen zum Schutz der Ökosysteme;~~	administrativen Aufwand ohne abschätzbare Auswirkungen auf die Produktion, die einzelnen Betriebe und ganze Regionen zur Folge. Eine angepasste und ausreichende Nährstoffversorgung der Pflanzen und eine ausgeglichene Düngungsbilanz müssen bei der Düngungsplanung im Zentrum stehen. Die Suisse Bilanz ist ein gutes, etabliertes und anerkanntes Instrument dazu. Ein Wechsel zur Hoftorbilanz würde zu einem kompletten Umbau der Düngungspraxis führen, mit dem einseitigen Fokus auf Nährstoffsaldo und Effizienz. Die Hoftorbilanz kann weiterhin freiwillig und ergänzend zur Suisse Bilanz in Projekten und bei gezielten Fragestellungen eingesetzt werden. Die Begrenzung der Nährstoffverluste kann und soll mit technischen Lösungen mittels emissionsarmen Management weiter vorangetrieben werden. **c.** Bei der Definition von „angemessene Förderung“ muss die Landwirtschaft mitreden können. Die Flächen sollen nicht weiter ausgedehnt, jedoch ihre Qualität und Vernetzung verbessert werden. **g.** Es ist zentral, dass der Pflanzenschutz «nachhaltig» und „gezielt“ erfolgt. Der Begriff „umweltschonend“ lässt zu viel Interpretationsspielraum zu. Die Auswirkungen der „Einschränkung von PSM mit erhöhten Umweltrisiko“ sind nicht abschätzbar. Ist damit die Liste aus dem NAP gemeint (Substitutionskandidaten) oder der Fokus auf Bienen, Insekten, Mensch, Gewässerorganismen, Gewässer, Grundwasser, Abbauprodukte oder alles zusammen gerichtet? Der Klärungsbedarf ist enorm bei diesem Kapitel. Der BEBV verlangt eine Präzisierung dieses Themas vor und dann in der Botschaft. **h.** Bst. h bringt vermehrten administrativen Aufwand mit sich. Diese zusätzlichen Anforderungen müssen angemessen abgegolten werden. Zudem können bereits heute im ÖLN standortspezifische Massnahmen umgesetzt werden. Beispielsweise Art. 47 GschG. Weiter birgt eine Standortanpassung für Einzelbetriebe die Gefahr, im Vollzug des ÖLN standortbedingte Nachteile zu erhalten. **i.** Ist zu streichen. Diese Gesetze müssen von der Landwirtschaft ebenso eingehalten werde wie von der übrigen Bevölkerung. Mit der Integration in den ÖLN wird der Landwirt gleich doppelt bestraft mit der zusätzlichen Streichung von Direktzahlungen.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Abs. 3 Bst. a, c, e, f und g	~~i. die Einhaltung von Vorgaben des Gewässerschutzes.~~ 3 Der Bundesrat: a. konkretisiert den ökologischen Leistungsnachweis unter Berücksichtigung ~~der Tragfähigkeit der Ökosysteme~~ der agronomischen, ~~und~~ ökologischen und wirtschaftlichen Bedürfnisse; c. ~~Aufgehoben;~~ beibehalten e. kann für die Biodiversitätsbeiträge ~~und die Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft~~ Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe a festlegen; f. kann die Summe der Beiträge je Betrieb oder Beitragsart begrenzen; ~~g. konkretisiert den Sozialversicherungsschutz nach Absatz 1 Buchstabe i.~~	**Abs 3**: **a.** Der Begriff „Tragfähigkeit der Ökosysteme“ ist extrem weitreichend und zu einseitig formuliert. Der BEBV lehnt diese Formulierung ab. Bei der Konkretisierung sind ebenfalls die wirtschaftlichen Bedürfnisse zu erwähnen. **c. und f.** Der BEBV unterstützt den Grundsatz der Begrenzung der Direktzahlungen pro Betrieb nicht. Der BEBV sieht das bisherige System als verständlich und erklärbar gegenüber der Bevölkerung an. Eine Obergrenze von 250'000 ist in den Augen des BEBVs nicht mehr erklärbar. Der BEBV verlangt eine Begrenzung der Direktzahlungen über die SAK. **e.** Siehe Kommentar Art. 76a Im Bericht auf Seite 69 wird vorgeschlagen, die Anforderungen an die berufliche Ausbildung für Direktzahlungen zu verschärfen, indem der Zertifizierungsgrad für neue Betreiber vorgeschlagen wird. Selbst wenn der BEBV die Notwendigkeit einer guten Ausbildung teilt, würde eine Anhebung der Anforderung auf das Patentniveau zu viel Druck erzeugen und wäre unrealistisch. Andererseits könnte eine Verstärkung erreicht werden, indem der Verlauf einiger Wochen, der die Gewährung von Direktzahlungen ermöglicht, gestrichen wird. Der BEBV verlangt mindestens einen landwirtschaftlichen EFZ oder FA Bäuerin als Grundlage für den Erhalt von Direktzahlungen verwendet wird, jedoch mit einigen Ausnahmen: - EBA mit obligatorischem Abschluss von Weiterbildungskursen - Ausnahmen für die Beibehaltung in Berggebieten - Härtefälle (Tod der Eltern usw.) Die Möglichkeit mit dem Fähigkeitszeugnis anderer Berufe und zusätzlicher dreijähriger Praxis die DZ Berechtigung zu erlangen darf nur noch als Härtefallregelung für den Ehepartner angewendet werden.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 71 Kulturlandschafts-beiträge *Abs. 1 Bst. a und c*	~~*a Aufgehoben*~~ Bst. a beibehalten ~~c Aufgehoben~~ Bst. c beibehalten	**a**. „Ein nach Zonen abgestufter Beitrag pro Fläche (Zonenbeitrag) zur Förderung der Bewirtschaftung in den einzelnen Zonen“ ist aufrechtzuerhalten. Diese Massnahme trägt zur Offenhaltung der Flächen im Hügel- und Berggebiet bei und wird von der Bevölkerung positiv wahrgenommen und breit mitgetragen. **c.** Der BEBV weigert sich, mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung die Beiträge Seil-und Hangbeiträge zusammenzufassen, die Betriebe mit besonders schwierigen Produktionsbedingungen ausschließen und einen wesentlichen Beitrag zur Erhaltung einer offenen Landschaft leisten.
Art. 72 Versorgungssicherheitsbeiträge	1 Zur Erhaltung einer sicheren Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln sowie zur Sicherung der Grundlagen für die landwirtschaftliche Produktion und einer vielfältigen Landwirtschaft werden Versorgungssicherheitsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: a. ~~einen einheitlichen Beitrag je Betrieb zur Erhaltung der Produktionsgrundlagen~~; ~~b. einen nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen;~~ ~~c. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen.~~	Der BEBV lehnt die Einführung eines Betriebsbeitrags aus folgenden Gründen ab: - Der Beitrag würde zu einer Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten Anbauforme, für welche Direktzahlungen von weniger starker Bedeutung als beispielsweise die Grenzschutzmassnahmen. - Der Beitrag stünde im Widerspruch zum Ziel, die Wettbewerbsfähigkeit der Schweizer Landwirtschaft zu stärken. - Der Beitrag würde sehr kleinen Betrieben ermöglichen, ungebührlich hohe Direktzahlungsbeiträge pro Hektar oder Arbeitsstunde zu beziehen. - Der Beitrag würde voraussichtlich keine Veränderung bei der Flächenmobilität bewirken, sondern im Gegenteil kleine Strukturen künstlich am Leben erhalten. - Schliesslich würde der Beitrag das Thema der Renten verschärfen, dessen Problematik erkannt wurde und dem durch den Systemwechsel entgegengewirkt werden soll. Der Basisbeitrag ist beizubehalten. Die Ziele des Beitrags sind jedoch auszuweiten auf den Erhalt und die Förderung von Betrieben unter den schwierigen klimatischen Bedingungen, von denen die ganze Schweiz betroffen ist und die durch den Klimawandel zusätzlich verschärft werden. Alle landwirtschaftlichen Nutzflächen sollten von diesen Beiträgen profitieren und es sollte kein Mindesttierbesatz für Dauergrünflächen mehr verlangt werden, nur wenn die betreffenden Beiträge in der Green Box der WTO notifiziert werden. Letzteres Erfordernis hat, wie im Bericht des Bundesrates erwähnt, keine Wirkung entfaltet. Um jedoch ein hohes Maß an Extensivierung oder nichtlandwirtschaftlicher Nutzung der Produktion, wie Kompostierung oder Verbrennung von Gras, zu vermeiden, müssen Schutzvorkehrungen getroffen werden, beispielsweise durch die Festsetzung von Höchstgrenzen pro Direktzahlungsart in der Höhe oder in Prozent.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	a. einen Basisbeitrag pro Hektar zur Erhaltung der Produktionskapazität und zur Erhaltung und Förderung der Bewirtschaftung unter klimatischen Erschwernissen b. einen Beitrag je Hektare zur Sicherstellung eines angemessenen Anteils an offenen Ackerflächen und Flächen mit Dauerkulturen; c. einen nach Zonen abgestuften Erschwernisbeitrag im Berg- und Hügelgebiet je Hektare zur Erhaltung der Produktionskapazität unter klimatischen Erschwernissen. 2 Versorgungssicherheitsbeiträge ~~nach Absatz 1 Buchstaben b und c~~ können auch für Flächen im ausländischen Gebiet der Grenzzone nach Artikel 43 Absatz 2 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 ausgerichtet werden.	Diese Änderungen werden eine Übertragung der Beiträge nach den Prinzipien der WTO von der Amber Box auf die Green Box ermöglichen. Die in den Absätzen b und c festgelegten Beiträge haben sich bewährt und sind unverändert weiterzuführen. In Bezug auf die Höhe der Beiträge befürwortet der BEBV die beantragte Erhöhung der Beiträge pro Hektar für offene Ackerflächen und für Dauerkulturen. Die nach Zonen abgestuften Produktionserschwernisbeiträge pro Hektar für Flächen im Hügel- und Berggebiet sollten nicht gesenkt werden. Die Berechnung der Höhe der Basisbeiträge pro Hektar hat derart zu erfolgen, dass die Finanzierung der übrigen Direktzahlungen möglich ist, ohne jedoch umfangreiche Reserven bei den Übergangsbeiträgen zu bilden.
Art. 73 Biodiversitätsbeiträge	~~1 Zur Förderung und Erhaltung der Biodiversität werden Biodiversitätsbeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen:~~	Das bisherige System ist beizubehalten und zu verbessern. Die Ziele bei den Flächen, der Vernetzung und der Qualität der BFF wurden erreicht. Bei der Qualität und insbesondere der Vernetzung der BFF braucht es aber noch Verbesserungen. Der neu vorgesehen Typ „gesamtbetriebliches BFF-Konzept“ ist dermassen komplex, dass er nur zu einem enormen administrativen Aufwand führt. Dies wird der Fall sein auf den Betrieben sowie bei den Kantonen für die Kontrolle. Er ist abzulehnen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. einen nach Art und Qualitätsniveau der Biodiversitätsförderfläche und nach Zonen abgestuften Beitrag je Hektare;~~ ~~b. einen nach Art der Biodiversitätsförderelemente abgestuften Beitrag im Rahmen eines gesamtbetrieblichen Biodiversitätsförderkonzeptes.~~ ~~2 Werden Biodiversitätsförderelemente nach Abs. 1 Bst. b in Form von Flächen gefördert und erhalten, werden die Beiträge je Hektare ausgerichtet und nach Qualitätsniveau der Fläche sowie nach Zonen abgestuft.~~ ~~3 Der Bundesrat legt fest, für welche Arten von Biodiversitätsförderflächen und Biodiversitätsförderelementen Beitrage ausgerichtet werden.~~ ~~4 Er legt die Anforderungen an die Biodiversitätsförderkonzepte fest. Die Kantone bewilligen die Biodiversitätsförderkonzepte.~~ Beibehalten des bisherigen Systems	Der Anteil der Betriebsfläche, für welche Biodiversitätsbeiträge entrichtet werden, muss weiter begrenzt werden.
Art. 74 Landschaftsqualitätsbeiträge	~~Aufgehoben~~ beibehalten	Siehe Art. 76a neu.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 75 Produktionssystembeiträge Art. 75 Produktionssystembeiträge *Abs. 1 Bst. b und d*	1 Zur Förderung ~~besonders naturnaher, umwelt- und tierfreundlicher~~ nachhaltiger Produktionsformen werden Produktionssystembeiträge ausgerichtet. Die Beiträge umfassen: b. einen nach Nutzungsart, nach Tierkategorie und nach umgesetzten Massnahmen abgestuften Beitrag für teilbetriebliche Produktionsformen; d. einen nach Tierkategorie abgestuften Beitrag zur zielgerichteten Förderung des gesunden Nutztiers.	Der BEBV befürwortet die konzeptionelle Stärkung der Produktionssysteme. Die aktuellen Systeme funktionieren und sorgen für bessere Wertschöpfung am Markt. Diese sind beizubehalten. Der Wille, bei der Gestaltung der neuen Programme die Bedingungen zusammen mit der Branche zu definieren, ist positiv. Die Höhe der Beiträge muss jedoch auf die Leistungen der Landwirtinnen und Landwirte abgestimmt sein. Dem BEBV liegen derzeit nicht genügend Informationen vor, um sich qualifiziert äussern zu können. Der BEBV verlangt, dass die Bedingungen, die umrissenen Beiträge und die Simulationen zur Systementwicklung publik gemacht werden. Die heutigen Tierwohlbeiträge BTS und RAUS und ebenso den Beitrag für graslandbasierte Milch- und Fleischproduktion GMF sind zu stärken. Die Einführung von spezifischen Beiträgen für gemolkene Tiere, insbesondere Milchkühe ist zu prüfen. Überdies erachten wir es als prüfenswert, mit den Produktionssystem- und Ressourceneffizienzbeiträgen Anbindeställe in gewissen Regionen gezielt zu unterstützen. Anbindeställe sind namentlich im Berg- und Hügelgebiet und in der Sömmerung von grosser Bedeutung. Kleine und mittlere Betriebe in den Bergregionen stehen für eine standortgerechte, ökologische und nachhaltige Produktion. d. Der BEBV unterstützt die Einführung von Beiträgen zur Tiergesundheit, aber nur den Aspekt "Maßnahmen". Der BEBV lehnt den Aspekt "Ergebnisse" wegen des damit verbundenen enormen Verwaltungsaufwands ab. Die Zielkonflikte müssen aber bei der Erarbeitung der Anforderungen an die neuen PSB berücksichtigt werden. Zum Beispiel sind Anbindeställe bezüglich Ammoniakemissionen und z.B. der Klauenkrankheit Mortellaro vorteilhaft.
Art. 76 Ressourceneffizienzbeiträge	Aufgehoben	Ressourceneffizienzbeiträge haben bisher gute Anreize gegeben für die Förderung von Ressourcenschonende Anbauverfahren und Tierproduktion. Sie sind heute zeitlich begrenzt, aber sie müssen weitergeführt werden. Der BEBV weigert sich sie in die Produktionssystembeiträge oder den ÖLN zu verschieben. Jedoch die technische Massnahmen und Anforderungen im Bereich PSM können in den ÖLN eingeführt werden. Der BEBV sieht diese Modernisierung als nötig, um auf Fragen der Trinkwasser-Initiative zu antworten.
Neu: Art. 76a Beiträge für eine standortangepasste Landwirtschaft	~~1 Zur Förderung einer standortangepassten Landwirtschaft richtet der Bund Beiträge aus für:~~	Der BEBV lehnt diese Fusion ab. Die Beiträge zur Landschaftsqualität und Vernetzung müssen weiterhin unabhängig sein, da die Ziele und deren Umsetzung nicht identisch sind.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~a. die Vernetzung von Biodiversitätsförderflächen;~~ ~~b. die Förderung, den Erhalt und die Weiterentwicklung vielfältiger Kulturlandschaften.~~ ~~c. eine der Tragfähigkeit der Ökosysteme angepasste, nachhaltige Nutzung von Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft sowie zur Verbesserung der Effizienz beim Einsatz von Produktionsmitteln.~~ ~~2 Der Bund stellt den Kantonen je Hektare oder je Normalbesatz finanzielle Mittel zur Verfügung, wenn eine von ihm bewilligte regionale landwirtschaftliche Strategievorliegt.~~ ~~3 Er richtet höchstens 70 Prozent der Beiträge aus. Die Kantone stellen die Restfinanzierung~~ ~~sicher.~~	Die Forderung nach einer regionalen Strategie überschneidet sich mit den bestehenden Instrumenten, z. B. im Rahmen der Raumplanung (Richtplanung, Ortsplanung usw.). Eine solche Forderung stünde im Widerspruch zu den Grundsätzen der Handelsfreiheit und den Marktregeln. Ferner würde damit ein dirigistischer Ansatz beschritten sowie ein erheblicher administrativer Mehraufwand für die Kantone verursacht. Diese Forderung nach einer regionalen Strategie ist abzuweisen, womit der Buchstabe l von Artikel 87a gestrichen und Einsparungen für den Bund erzielt würden. Die Beteiligung der Kantone ist demnach auf 10 % zu reduzieren, was der gegenwärtigen Situation entspricht. Der BEBV könnte dagegen die Einführung regionaler Konzepte unterstützen, welche die Festlegung von Zielen im Rahmen der Förderung der Biodiversität und der Landschaftsqualität ermöglichen.
Art. 77 Übergangsbeiträge	1 Zur Gewährleistung einer sozialverträglichen Entwicklung werden betriebsbezogene Übergangsbeiträge ausgerichtet. 2 Die Übergangsbeiträge bemessen sich nach den bewillig-	Der BEBV befürwortet die Aufhebung der Vermögens- und Einkommensbegrenzung bei den Übergangsbeiträgen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	ten Krediten abzüglich der Ausgaben für die Beiträge nach Artikel 70 Absatz 2 Buchstaben a - e sowie für die Beiträge für die nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen (Artikel 77a und 77b und die Abgeltungen nach Artikel 62*a* des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 19915). 3 Die Übergangsbeiträge werden betriebsbezogen ausgerichtet. Der Beitrag für den einzelnen Betrieb richtet sich nach der Differenz zwischen: a. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstaben a, b und c und Artikel 72 in der am 31. Dezember 2021 gültigen Fassung; und b. den Beiträgen nach Artikel 71 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 72 in der am 1. Januar 2022 gültigen Fassung. 4 Der Bundesrat legt fest: a. die Berechnung der Beiträge für den einzelnen Betrieb; b. die Modalitäten im Falle von Betriebsübergaben und grösseren strukturellen Veränderungen.	

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 87 Zweck	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen um: a. die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe in der einheimischen Produktion zu stärken; b. die Arbeitsbedingungen auf den Betrieben zu verbessern; c. die Produktionskapazität der Landwirtschaft zu erhalten und zu verbessern; d. eine umwelt- und tierfreundliche Produktion zu fördern; e. die Lebensverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern f. die Verwüstung oder Zerstörung durch Naturereignisse zu schützen g. den ländlichen Raum zu stärken.	**Vorbemerkung zu allen Art. des 5. Titels:** Der BEBV begrüsst die Anpassung dieses Titels grundsätzlich. Positiv ist die Neuordnung des Titels «Strukturverbesserungen», da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert diese Überarbeitung die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen. Der BEBV ist der Meinung, dass die Wettbewerbsfähigkeit präzisiert sein sollte. Im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad darf die Produktionskapazität nicht nur erhalten werden, sondern muss gefördert werden. Die Verbesserung sollte auch in den Teilzielen 5 und 6 in geeigneter Weise eingefügt werden. Verbesserung der Lebensverhältnisse fällt sonst weg. – Ist auch die Begründung für den landw. Wohnbau. Der Schutz vor Naturgefahren muss, insbesondere vor dem Hintergrund der zunehmenden, durch den Klimawandel hervorgerufenen Probleme, beibehalten werden.
Art. 87a Unterstützte Massnahmen	1 Der Bund unterstützt: a. Meliorationen; b. landwirtschaftliche Transportinfrastrukturen; c. Anlagen und Massnahmen im Bereich des Boden- und Wasserhaushalts; d. Basisinfrastrukturen im ländlichen Raum; e. Projekte zur regionalen Entwicklung;	Der BEBV erachtet es wichtig, dass das Instrumentarium der Strukturhilfe in allen Zonen (Tal- bis Bergzonen und Sömmerungsgebiet) zur Anwendung kommen kann. d. Unter diesem Bst. ist die Förderung der Breitband- und Medienanbindung auch im ländlichen Raum möglich. Der BEBV vertritt die Haltung, dass diese Aufgabe prioritär den Telekomanbietern zusteht (z.B. über Lizenzauflagen). Wenn eine hinreichende Verpflichtung der Telekomanbieter nicht möglich wäre, ist eine subsidiäre Unterstützung mit Mitteln der Strukturverbesserung allerdings sinnvoll, insb. um die Digitalisierung in der Landwirtschaft nicht zu behindern. e. Bei Projekten regionaler Entwicklung (PRE) ist ein besonderes Augenmerk auf die Nachhaltigkeit zu richten. Allenfalls sind Massnahmen vorzusehen, die über die eigentliche Projektdauer hinausgehen. Diese sind auf Verordnungsstufe zu regeln. Heute gibt es bereits einige Möglich-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	f. Bauten und Anlagen für die Verarbeitung, Lagerung oder Vermarktung regionaler landwirtschaftlicher Produkte; g. landwirtschaftliche Ökonomiegebäude ~~Bauten und~~ Anlagen sowie Pflanzgut; h. Massnahmen zur Förderung des gesunden Nutztiers und einer umweltfreundlichen Produktion; i. Massnahmen zur Förderung der überbetrieblichen Zusammenarbeit; j. Massnahmen zur Förderung der Übernahme landwirtschaftlicher Betriebe; k. die Diversifizierung der Tätigkeit im landwirtschaftlichen und landwirtschaftsnahen Bereich; ~~l. die Erarbeitung von regionalen landwirtschaftlichen Strategien;~~ x0. Kauf von **Boden** (durch Investitionskredite). x1. den Neubau, den Umbau und die Verbesserung von landwirtschaftlich genutzten **Wohngebäuden**;	keiten, Projekte zu initiieren. Häufig fehlt aber nach Ablauf des Projekts die nachfolgende Finanzierung (z.B. Marketing). g. Fördermöglichkeit für ldw. Ökonomiegebäude, Anlagen, und Pflanzgut in bäuerlicher Hand. l. Die Einführung von regionalen Strategien (s. Bemerkungen zu Art. 76a) wird vom BEBV nicht unterstützt. Erst recht nicht, wenn deren Finanzierung im Rahmen der Strukturmassnahmen erfolgt, welche vorrangig direkt den Bauernfamilien zugutekommen sollten. Überdies stünde diese Finanzierung im Widerspruch zum Grundsatz der Aufgabenentflechtung zwischen Bund und Kantonen. j. Der BEBV begrüsst, dass mit diesem Bst. j die Starthilfe im Gesetz verankert werden kann. x0. Förderung besserer ldw. Betriebsstrukturen. x1. Es werden heute jährlich mehr als 50 Mio. IK und mehre Mio. Beiträge für die landwirtschaftliche Wohnbauförderung verwendet. Die landwirtschaftlichen Wohnbauten sollen wie heute weiter gefördert bleiben. Mit der neuen Ertragswertschätzung haben sich auch bedeutende Änderungen bei der Finanzierungsmöglichkeit bei Wohnbauten ergeben. x2. Die AP 22+ hat sich selbst das Ziel gesetzt, einen Beitrag zu leisten zum Klimaschutz. Die Speicherung von C im Boden trägt zu diesem Ziel bei. Ausserdem ist der Humusaufbau auch aus Sicht der Bodenfruchtbarkeit, sowie zur Anpassung an den Klimawandel über die bessere Rückhaltefähigkeit von grosser Bedeutung. Die Landwirtschaft soll über Regelungen in der Agrarpolitik die Ziele der Klimapolitik erreichen. Hierfür muss sie auch die nötigen Mittel in die Hände bekommen. x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Bergebiet soll mit Beiträgen gefördert werden können (siehe auch Kommentar zu x2.) x4. Die Bereitstellung von Basisinfrastruktur im ländlichen Raum ist für deren Entwicklung äusserst wichtig. In Übereinstimmung mit der Digitalisierungsstrategie des Bundes, welche «Befähi-

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	x2. Massnahmen zum Aufbau von Humus zur **C-Speicherung** im Boden; x3. Abdeckung von Güllebehältern im Tal- und Bergebiet; (mit Beiträgen) x4. Massnahmen zur Förderung der Basisinfrastruktur im ländlichen Raum, insbesondere die Medien- und Breitbandversorgung; x5. innovative Projekte. x6. Massnahmen zur Unterstützung und Förderung der Arbeitssicherheit und Arbeitserleichterung. 2 Es werden einzelbetriebliche und gemeinschaftliche Massnahmen unterstützt.	gung» und «Partizipation» als Kernpunkte aufführt, vertritt der BEBV die Haltung, dass die Möglichkeit der Förderung auf Gesetzesebene verankert sein sollte. Dieser Bst. gibt die Möglichkeit der subsidiären staatlichen Unterstützung, falls z.B. Telekomanbieter ihre Erschliessungsleistung nicht im Rahmen des Leistungsauftrages nicht ausreichend erbringen (können).
Art. 88 Voraussetzungen für umfassende gemeinschaftliche Massnahmen	1 Gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn folgende Betriebe massgebend betroffen sind: a. mindestens zwei Betriebe nach Artikel 89 Absatz 1 Buchstabe a; b. ein Sömmerungsbetrieb; oder	Der BEBV begrüsst diese Anpassung. Positiv ist die Neuordnung der Strukturverbesserungen, da sie die Lesbarkeit des Gesetzes verbessert. Andererseits erschwert es die Beurteilung, wie die Umsetzung aussehen wird, da die entsprechenden Verordnungstexte noch fehlen. **Streichung Abs. 2, Bst. b.** Die Förderung von gemeinschaftlichen Massnahmen soll nicht mit der Erbringung von ökologischem Ausgleich verknüpft werden.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. ein gewerblicher Kleinbetrieb der ersten Verarbeitungsstufe. 2 Umfassende gemeinschaftliche Massnahmen werden unterstützt, wenn sie: a. sich grundsätzlich auf ein natürlich oder wirtschaftlich abgegrenztes Gebiet erstrecken; oder ~~b. den ökologischen Ausgleich und die Vernetzung von Biotopen fördern.~~	Es geht vordringlich um die Förderung von wirtschaftlichen Perspektiven in vornehmlich strukturell schwachen Regionen.
Art. 89 Voraussetzungen für einzelbetriebliche Massnahmen *Art. 89 Sachüberschrift, Abs. 1 Bst. b, g und h sowie Absatz 3*	Voraussetzungen für die Unterstützung einzelbetrieblicher Massnahmen 1 Einzelbetriebliche Massnahmen werden unterstützt, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind: b. Der Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin führt den Betrieb wirtschaftlich erfolgreich. g. Der Eigentümer oder die Eigentümerin bewirtschaftet den Betrieb selber oder wird ihn nach der Investition selber bewirtschaften; h. Der Pächter oder die Pächterin begründet ein Baurecht für bauliche Massnahmen oder merkt bei Investitionskrediten den Pachtvertrag für die	**Bst. b**: Der BEBV will diese Forderung so verstehen, dass der Betrieb nach der Realisierung der Massnahmen wirtschaftlich erfolgreich geführt werden muss. Die Wirtschaftlichkeit einer Investition ist wichtig, das weiss jeder Unternehmer. Der administrative Aufwand für die «offizielle» Prüfung darf aber nicht zu hoch sein – der Mehrwert der Prüfung muss diesen Aufwand klar aufwiegen. Deshalb sollte diese gesetzliche Regel zur «offiziellen» Wirtschaftlichkeitsprüfung auch nur im Falle einer Verschuldung über die Belastungsgrenze hinaus zur Anwendung kommen. Nicht ganz unproblematisch scheint dem BEBV, die im Bericht vorgeschlagene Methode «Mittelfluss». Denn der zukünftige Mittelfluss nach der Investition kann nur mit Unsicherheit geschätzt werden. Viele Faktoren, beeinflussen aber den Projekterfolg. Diese sollen mit einem ganzheitlicheren Ansatz beurteilt werden und in den Bewilligungsentscheid einfliessen. **Bst. g:** Begrüsst der BEBV, er stellt sicher, dass IKs zu «langfristigen» Selbstbewirtschaftern (als Eigentümer oder Pächter) fliessen. **Bst. h:** Diese Regelung führt unseres Erachtens zu administrativen Auswüchsen.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	festgelegte Dauer des Investitionskredits nach Artikel 290 des Obligationenrechts6 im Grundbuch vor. i. der Begünstigte hat das betroffene landwirtschaftliche Gewerbe langfristig verpachtet, mindestens für die Dauer der Amortisation der finanzierten Investition. 3 Der Bundesrat kann Ausnahmen von Absatz 1 Buchstabe g festlegen.	
Art. 93 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Beiträgen im Rahmen der bewilligten Kredite. 2 Die Beiträge betragen höchstens 70 Prozent der beitragsberechtigten Kosten. 3 Die Gewährung eines Bundesbeitrages setzt die Leistung eines angemessenen Beitrages des Kantons einschliesslich seiner öffentlich-rechtlichen Gebietskörperschaften voraus. 4 Zur Behebung besonders schwerer Folgen von ausserordentlichen Naturereignissen	**Abs. 2.:** Besonders bei grossen, gemeinschaftlichen Unternehmen bestehen heute gegenüber früheren Projekten eine Vielzahl von Rahmenbedingungen und Erfordernissen, welche kostentreibend wirken. Dadurch steigen die durch die Unternehmen zu tragenden Restkosten. Die vorgeschlagene Erhöhung der maximalen beitragsberechtigten Kosten tragen diesem Umstand Rechnung. Ohne eine solche finanzielle Stärkung des Instrumentariums ist zu befürchten, dass immer weniger grosse und umfassende Unternehmen in Angriff genommen werden können. Diese Entwicklung kann in manchen Regionen leider bereits heute beobachtet werden. Längerfristig wirkt sie sich negativ auf die notwendige Erneuerung der landwirtschaftlichen Infrastrukturen und den Strukturveränderungsprozess aus und können somit mittel- bis längerfristig auch die übergeordneten Interessen und Ziele für die Landwirtschaft gefährden.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	kann der Bund einen Zusatzbeitrag von höchsten 20 Prozent gewähren, wenn die erforderlichen Arbeiten auch bei angemessener Beteiligung des Kantons, der Gemeinden und öffentlich-rechtlicher Fonds nicht finanziert werden können. 5 Der Bundesrat legt die Höhe der Beitragssätze und die beitragsberechtigten Kosten fest. Die Beitragshöhe wird nach dem Grad der Gemeinschaftlichkeit abgestuft. Die Beiträge können auch als Pauschale gewährt werden. 6 Der Bundesrat kann die Gewährung der Beiträge an Voraussetzungen knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 94 Begriffe	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln subsumiert. (Art. 87a)
Art. 95 Bodenverbesserungen	Aufgehoben	Neu in anderen Artikeln geregelt. (Art. 93)
Art. 96 Landwirtschaftliche Gebäude	Der Bund und die Kantone gewähren Beiträge für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87*a* Absatz 1 Buchstaben b-d, g und h.	In Ordnung
Art. 96a Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen	Der Bund gewährt Beiträge für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87*a* Absatz	

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	1 Buchstaben a-g, i und l.	
Art. 97 Projektgenehmigung *Art. 97 Abs. 1*	1 Der Kanton genehmigt die mit Bundesbeiträgen unterstützten Projekte.	In Ordnung. Rest von Art. 97 neu in anderen Artikeln subsumiert
Art. 97a Programmvereinbarungen	Aufgehoben	Wurde anscheinend bis heute nie angewandt
Art. 98 Finanzierung	Die Bundesversammlung bewilligt mit einfachem Bundesbeschluss einen mehrjährigen Verpflichtungskredit für die Zusicherung von Beiträgen für Massnahmen nach Artikel 87*a* Absatz 1.	In Ordnung (Nur Verweis auf Art. angepasst)
Art. 105 Grundsatz	1 Der Bund unterstützt Strukturverbesserungen mit Investitionskrediten. 2 Er stellt den Kantonen die finanziellen Mittel für die Investitionskredite zur Verfügung. 3 Die Kantone gewähren die Investitionskredite als zinslose Darlehen. 4 Die Darlehen sind innert längstens 20 Jahren zurückzuzahlen. 5 Soll das Darlehen durch ein Grundpfandrecht gesichert werden, so kann die öffentliche	**Abs. 4.:** Die Fristen für die Rückerstattung durch die Kantone sind auf Verordnungsebene zu reduzieren. Wenn der Bund kürzere Rückzahlungsfristen bei den IK verlangt (Abs. 4), ist es nur konsequent, wenn auch die Rückerstattungsfristen entsprechend reduziert werden. **Abs. 7.:** Diese Kann-Formulierung führt in der Praxis dazu, dass sich der Bund immer stärker in die Kompetenz der Kantone einmischt. Diese Regelung wird bereits heute für Gesuche über Fr. 500‘000.- umgesetzt. Die Entscheidungskompetenz sollte dort verbleiben, wo auch das Risiko der Kreditvergabe liegt. Und dieses bleibt beim Kanton. Eine Umsetzung, bei der sich Risiko und Entscheidungskompetenz nicht decken, führt zwangsläufig zu ökonomisch ineffizienten Entscheidungen und zu wachsender Bürokratie. (→ Administrative Vereinfachung!).

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Beurkundung des Pfandvertrages durch eine Verfügung der Behörde, die das Darlehen gewährt, ersetzt werden. 6 Der Bundesrat legt die Höhe der Investitionskredite und die Rückzahlungsmodalitäten fest. Die Investitionskredite können auch als Pauschale gewährt werden. ~~7 Der Bundesrat kann die Gewährung von Investitionskrediten an Voraussetzungen~~ knüpfen und mit Auflagen verbinden.	
Art. 106 Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen	Der Bund gewährt Investitionskredite für einzelbetriebliche Massnahmen nach Artikel 87*a* Absatz 1 Buchstaben g, h, j, ~~und~~ k, und x0 bis x6..	Die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.
Art. 107 Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen	1 Der Bund gewährt Investitionskredite für gemeinschaftliche Massnahmen nach Artikel 87*a* Absatz 1 Buchstaben a–g, i und k sowie x0, x2, x6 und insbesondere x4 und x5. 2 Für grössere gemeinschaftliche Projekte können Investitionskredite auch in Form von Baukrediten gewährt werden.	(Zuordnung zu gemeinschaftlichen Massnahmen gemäss Art. 87a; die Bst. xx wurden in Art. 87a eingefügt.)

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 107a Investitionskredite für gewerbliche Kleinbetriebe	Aufgehoben	In Ordnung
Art. 108 (bisher)		Art. 108 streichen! Es wurden in den letzten 10 Jahren auf Stufe Bund praktisch keine von den Kantonen gemeldete bewilligungspflichtige Fälle abgelehnt, die Meldung führt aber zu überflüssigem administrativem Aufwand
Art. 111 und Art 112 allenfalls anpassen		Im Falle der Änderung des Belastungsgrenzsystems sollen die Verluste je zur Hälfte von den Kantonen und vom Bund getragen werden, da sich das Risiko für die Kantone stark erhöht.
Art. 113 Forschung und Beratung, Förderung der Pflanzen- und Tierzucht sowie genetische Ressourcen, Grundsatz *Abs. 1*	1 Der Bund fördert die Erarbeitung, die Verwertung und den Austausch von Wissen in der Land- und Ernährungswirtschaft und unterstützt diese damit in ihrem Bestreben, rationell und nachhaltig zu produzieren.	Neue Formulierung ist in Ordnung. Im Gliederungstitel wird neu die Wissensverwertung erwähnt.
Art. 116 Finanzhilfen und Forschungsaufträge	1 Der Bund kann Organisationen für Leistungen in der Forschung periodisch mit Finanzhilfen unterstützen. 2 Er kann Forschungsprojekte mit Finanzhilfen unterstützen. 3 Er kann Instituten von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen oder anderen Instituten Forschungsaufträge erteilen.	
Neu Art. 118 Vernetzung, Erprobung und Bekanntmachung	Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten an a. Organisationen und Projekte, die zur Vernetzung der Forschung, Bildung und Beratung	Grundsätzlich sind eine bessere Vernetzung und das Bekanntmachen von Neuerung über Demonstrationsprojekte zu begrüssen. Es muss dadurch aber in erster Linie die Transfereffizienz

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	mit der land- und ernährungswirtschaftlichen Praxis beitragen; b. Projekte, die wissenschaftliche Erkenntnisse aus der Forschung für die praxisbezogene Anwendung erproben; c. Projekte, die neue Technologien, Methoden, Prozesse und Dienstleistungen der Praxis und der Öffentlichkeit bekannt machen.	im LIWIS verbessert werden und nicht einfach mehr Geld des Agrarbudgets an Forschungsinstitutionen transferiert werden.
Neu Art. 119 Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt	Kompetenz- und Innovationsnetzwerke sowie Gestüt 1 Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb von Kompetenz und Innovationsnetzwerken. 2 Der Bund betreibt ein Gestüt als Kompetenzzentrum für Pferdezucht und -haltung. Es ist dem BLW unterstellt.	Der BEBV unterstützt grundsätzlich die Kompetenz und Innovationsnetzwerke. Bei der Pflanzenzüchtung fordert der BEBV aber, dass insbesondere mehr Mittel für die praktische Züchtung und die Sortenprüfung investiert werden. Die Pflanzenzüchtung kann einen sehr wichtigen Beitrag leisten zur Bewältigung der Folgen des Klimawandels und der Herausforderungen im Bereich des Pflanzenschutzes. Die vorgeschlagene Schaffung des Netzwerks Pflanzenzucht macht nur Sinn, wenn gleichzeitig die praktische Züchtung und die Sortenprüfung ausgedehnt werden. Die Pflanzenzüchtungsstrategie des Bundes und der Massnahmenplan bilden eine gute Grundlage. Die Massnahmen sind nun konsequent umzusetzen. Es sind für die Pflanzenzüchtung und die Sortenprüfung mehr Mittel im Zahlungsrahmen einzustellen. Der BEBV fordert, dass bereits im Budget 2020 zusätzliche Mittel für die Pflanzenzüchtung und Sortenprüfung einzustellen sind. **Abs. 2** ist in Verbindung mit der Aufhebung von Art. 147.
Art. 140 Pflanzenzüchtung	1 Der Bund fördert ~~kann~~ die Züchtung und Sortenprüfung von Nutzpflanzen ~~fördern~~, die: a. ökologisch hochwertig sind; b. qualitativ hochwertig sind; oder c. den Verhältnissen der verschiedenen Landesgegenden	Siehe Bemerkungen zu Art. 119 Der BEBV vermisst einen Eingang der Strategie Pflanzenzüchtung, die das BLW im 2016 publiziert hat, in die AP22+. Mit der AP22+ muss sowohl die Pflanzenzüchtung als auch die Sortenprüfung gestärkt werden. Beides ist unabdingbar für einen Pflanzenbau, der den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln reduzieren will und muss. Insbesondere die Sortenprüfung, die auch in der Strategie Pflanzenzüchtung explizit erwähnt ist, ist bisher im LWG nicht festgehalten

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	angepasst sind. 2 Er kann privaten Züchtungsbetrieben und Fachorganisationen, die Leistungen im öffentlichen Interesse erbringen, Beiträge ausrichten, namentlich für: a. Züchtung, Reinhaltung und Verbesserung von Sorten; b. Anbauversuche; c. Sortenprüfung 3 Er kann die Produktion von Saat- und Pflanzengut mit Beiträgen unterstützen	
Art. 141 Tierzucht, Zuchtförderung	1 Der Bund fördert ~~kann~~ die Zucht von Nutztieren ~~fördern~~, die den natürlichen Verhältnissen des Landes angepasst und gesund sind sowie eine auf den Markt ausgerichtete, kostengünstige Erzeugung hochwertiger Produkte ermöglichen. 2 Er unterstützt ~~kann~~ mit Beiträgen ~~-~~züchterische Massnahmen, die durch anerkannte Organisationen, Institute von eidgenössischen und kantonalen Hochschulen sowie andere Institute durchgeführt werden.	Es ist von zentraler Bedeutung, dass der Bund sich für die Unterstützung der Zucht einsetzt, insbesondere im Zusammenhang mit den Auswirkungen des Klimawandels. Die Zuchtstrategie 2030 muss berücksichtigt werden. Der Aspekt der Wirtschaftlichkeit muss zentral sein. Die finanziellen Mittel zur Unterstützung der Zucht dürfen nicht gekürzt werden.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	3 Die Beiträge für züchterische Massnahmen werden insbesondere gewährt für: a. die Führung eines unabhängigen Zuchtprogramms zur Weiterentwicklung der genetischen Grundlagen mit Herdebuchführung, Monitoring der tiergenetischen Ressourcen sowie Erfassung und Auswertung von Zuchtmerkmalen, sofern das Zuchtprogramm die Wirtschaftlichkeit, die Produktequalität, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt; b. Massnahmen zur Erhaltung von Schweizer Rassen und von deren genetischer Vielfalt; c. Forschungsprojekte zur Unterstützung der Massnahmen nach den Buchstaben a und b. 4 Der Beitrag nach Absatz 3 Buchstabe a erhöht sich, wenn das Zuchtprogramm weitere Anforderungen in Bezug auf die Rentabilität, die Qualität der Produkte, die Ressourceneffizienz, die Umweltwirkungen, die Tiergesundheit und das Tierwohl angemessen berücksichtigt.	

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	Entwicklungsprojekte mit dieser Zielsetzung können ebenfalls mit zusätzlichen Beiträgen unterstützt werden. 5 Die Nutztierzüchterinnen und -züchter müssen die zumutbaren Selbsthilfemassnahmen treffen und sich an den züchterischen Massnahmen finanziell beteiligen. 6 Die züchterischen Massnahmen müssen internationalen Normen entsprechen. 7 Die Zucht von transgenen Tieren ist von Beiträgen ausgeschlossen. 8 Der Bundesrat regelt die Anerkennung der Organisationen und die Beitragsgewährung unter Berücksichtigung ihrer eigenen Zuchtprogramme. (mit Berücksichtigung der Eigenständigkeit des Zuchtprogramms.)	
Art. 146 Tierzüchterische und genealogische Einfuhrbedingungen	Der Bundesrat kann für die Einfuhr von Zuchttieren und deren Nachkommen, Sperma, Eizellen und Embryonen züchterische und genealogische Bedingungen festlegen. Das gilt auch für Nachkommen, die im Land geboren wurden.	Der BEBV befürwortet diese Bestimmung, schlägt jedoch eine präzisere Formulierung vor.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 146a Gentechnisch veränderte Nutztiere	Der Bundesrat kann Vorschriften über die Zucht, die Einfuhr oder das Inverkehrbringen von geklonten und von gentechnisch veränderten Nutztieren erlassen.	Der BEBV befürwortet diese Bestimmung.
Neu Art. 146b Verwendung von Daten für wissenschaftliche Zwecke	Organisationen, die nach Art. 141 unterstützt werden, müssen Daten zu züchterischen Merkmalen zur Verfügung stellen.	Der BEBV befürwortet diese Bestimmung, verlangt jedoch einen garantierten Datenschutz, insbesondere jenen der persönlichen Daten. Es ist wichtig, dass die Züchter die Möglichkeit haben, ihre Zustimmung zum Datentransfer zu geben, auch wenn diese wissenschaftlich genutzt werden.
Art. 147 Gestüt	*Aufgehoben*	Der BEBV befürwortet diese Bestimmung. (Siehe Art. 119 Abs. 2)
Art. 153 Bekämpfungsmassnahmen	Massnahmen zur Bekämpfung besonders gefährlicher Schadorganismen	Neuer Art. schliesst bisherige Lücke. Pflanzen waren bisher nicht eingeschlossen (z. B. EMG).
Art. 153a Massnahmen zur Bekämpfung bestimmter Schadorganismen	Für Schadorganismen, für die aufgrund ihrer biologischen Eigenschaften keine wirksamen Massnahmen zur Verhinderung ihrer Einschleppung und Verbreitung möglich sind, und für solche, die die Kriterien für besonders gefährliche Schadorganismen nicht mehr erfüllen, und wenn eine erfolgreiche Bekämpfung mit einer Koordination auf nationaler Ebene möglich ist, kann der Bundesrat insbesondere: a. die Überwachung der phytosanitären Lage anordnen;	Unterstützen, der neue Artikel schliesst eine Wichtige Lücke bei der Bekämpfung gefährlicher Schadorganismen.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	b. die Behandlung, Desinfizierung oder Vernichtung von Kulturen, Pflanzenmaterial, Produktionsmitteln und Gegenständen anordnen, die von solchen Schadorgansimen befallen sind oder befallen sein könnten.	
Art. 160b Einspracheverfahren betreffend Pflanzenschutzmittel	1 Die Zulassungsbehörde veröffentlicht Zulassungsentscheide betreffend Pflanzenschutzmittel im Bundesblatt. ~~2 Wer nach den Vorschriften des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren[7] Partei ist, kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung bei der Zulassungsbehörde Einsprache erheben. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.~~	Der BEBV lehnt Absatz 2 dieses Artikels ab, der Organisationen zu viel Macht erteilt, die nicht direkt betroffen und einbezogen sind, um eine Einsprache erheben zu können.
Art. 165 c,d,e Informationssystem		Aufgrund der Entwicklungen im Zusammenhang mit Datenbewirtschaftung (Digitalisierung) müssen diese Artikel vervollständigt werden. Der BEBV verlangt eine Gesetzesgrundlage, die folgende Klauseln beinhaltet: Die Dateninhaber müssen im Vorfeld der Nutzung ihrer Daten zustimmen und über die Art der Nutzung umfassend informiert werden. Sie müssen das Recht haben, diese Bewilligung zu entziehen. Zudem müssen auch auf der Ebene des Datenschutzes Garantien vorliegen.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 166 Im Allgemeinen *Abs. 1 zweiter Satz, 2 und 3*	1 …Ausgenommen sind Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 bezeichneten Produkte übertragen wurde; dagegen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. 2 Gegen Verfügungen der Bundesämter, der Departemente und letzter kantonaler Instanzen in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungsbestimmungen sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen kann beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden; ausgenommen sind kantonale Verfügungen über Strukturverbesserungen. 3 Das zuständige Bundesamt ist berechtigt, gegen Verfügungen der kantonalen Behörden in Anwendung dieses Gesetzes und seiner Ausführungserlasse sowie des Abkommens vom 21. Juni 1999 zwischen der	Änderung: Beschwerde gegen Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen beim BVGer; Ergänzung mit Abkommen vom 21. Juni 1999.... Der BEBV befürwortet diese Bestimmung.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über den Handel mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen die Rechtsmittel des kantonalen und des eidgenössischen Rechts zu ergreifen.	
Art. 168 Einspracheverfahren	2 Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.	Neue Formulierung;
Art. 170 Kürzung und Verweigerung von Beiträgen *Abs. 2bis*	2bis Bei Nichteinhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion massgebenden Bestimmungen der Gewässerschutz-, der Umweltschutz-, der Natur- und Heimatschutz- sowie der Tierschutzgesetzgebung kann die Kürzung und Verweigerung bei ~~allen~~ den vom Verstoss betroffenen Direktzahlungsarten erfolgen.	Die Kürzung oder Verweigerung von **allen** Direktzahlungen bei Verstössen gegen einzelne Bestimmungen und Voraussetzungen ist unverhältnismässig und verstärkt die ohnehin juristisch sehr fragwürdige, bestehende Doppelbestrafung (Strafe gemäss Urteil und Kürzung resp. Verweigerung der Direktzahlungen) für landwirtschaftliche Betriebe, die Direktzahlungen erhalten / angewiesen sind.
Art. 172 Vergehen und Verbrechen *Abs. 1*	1 Wer eine geschützte Ursprungsbezeichnung oder eine geschützte geografische Angabe nach Artikel 16 widerrechtlich verwendet, wird auf Antrag mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft. Bezüglich der geschützten Ursprungsbezeichnungen und geografischen Angaben für Weine steht das Antragsrecht auch dem vom Bundesrat nach	

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Artikel 64 Absatz 4 beauftragten Kontrollorgan zu.	
Art. 173 Übertretungen *Abs. 1 Bst. f*	1 Sofern die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung mit höherer Strafe bedroht ist, wird mit Busse bis zu 40 000 Franken bestraft, wer vorsätzlich: f. ohne Bewilligung Reben pflanzt, seinen Pflichten beim Handel mit Wein nicht nachkommt oder die Anforderungen gemäss Artikel 63 verletzt;	Bst. f ist unnötig und zu streichen.
Art. 180 Mitarbeit von Organisationen und Firmen *Abs. 2 dritter Satz*	2 …Über ihre Geschäfts- und Rechnungsführung haben sie dieser Behörde Rechenschaft abzulegen; davon ausgenommen sind Zertifizierungsstellen, denen die Kontrolle der nach Artikel 14 sowie nach Artikel 41a des Waldgesetzes vom 4. Oktober1991 bezeichneten Produkte übertragen wurde.	
Art 182 Abs. 2	2 Der Bundesrat setzt eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen ein in den Bereichen: a. geschützter Kennzeichnungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse; b. Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse;	Der BEBV verlangt, dass Artikel 182, Absatz 2 endlich konkretisiert wird. Es muss zwingend und schnell eine Zentralstelle zur Ermittlung von Zuwiderhandlungen eingesetzt werden.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	c. Deklaration der Herkunft und der Produktionsmethode.	
Art. 185 Vollzugsdaten, Monitoring und Evaluation *Art. 185 Abs. 3bis*	~~3bis Der Bundesrat kann Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen von landwirtschaftlichen Betrieben, die Finanzhilfen nach diesem Gesetz erhalten, zur Lieferung von einzelbetrieblichen Daten gemäss Absatz 2 Buchstaben b und d verpflichten.~~	Der BEBV stellt sich gegen diese Bestimmung: Der BEBV bezweifelt, dass eine Verpflichtung eine angemessene Massnahme ist. Der Bund hat die hohen Kosten bei der Stichprobenerfassung durch die methodische Umstellung der Betriebsauswahl (auf die Zufallsstichprobe) selber verursacht. Gegenüber der früheren Methode mit (wohlbekannten) Referenzbetrieben sind die Rekrutierungskosten massiv gestiegen und aufgrund der mutmasslich tieferen Datenqualität der so erhobenen Daten (gegenüber bekannten Referenzbetrieben) darf nicht einmal ein grosser Erkenntnisgewinn erwartet werden. Der BEBV wehrt sich deshalb dagegen, dass dies nun zu Zwangsmassnahmen und allfälligen Sanktionen bei den Landwirtschaftsbetrieben führen soll. Eine umfassende Sensibilisierung und eine angemessene Entschädigung sollen stattdessen zur Verbesserung der Dateneinlieferung führen. Da der Zweck der Datenlieferung nicht beschrieben wird und die Daten für verschiedene Stellen von Interesse sein können, sollen die Lieferanten über die Verwendung informiert werden. Die Information muss dem Lieferanten mit der Verpflichtung zur Datenlieferung mitgeteilt werden. Der Datenschutz muss garantiert sein. (siehe auch die Bemerkungen zu Artikel 165)
Neu Art. 187e Übergangsbestimmungen zur Änderung vom …	~~1 Die Biodiversitätsbeiträge und die Landschaftsqualitätsbeiträge nach bisherigem Recht werden ab Inkrafttreten der Änderung vom … noch längstens während drei Jahren ausgerichtet.~~ ~~2 Die von den Kantonen vor dem Inkrafttreten der Änderung~~	Da der BEBV nicht auf die Anpassungen der Änderungen der Landschaftsqualitäts- und Biodiversitätsbeiträge sowie die Änderungen der Ursprungsbezeichnungen für Weine eintritt, sind diese Übergangsmassnahmen hinfällig.

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
	~~vom… festgelegten kontrollierten Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen für Weine gelten als kontrollierte Ursprungsbezeichnungen und traditionelle Bezeichnungen nach Artikel 63 in der Fassung vor dem Inkrafttreten der Änderung vom … .10 . Wird bis zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Änderung vom … kein Eintragungsverfahren eingeleitet, so sind diese Ursprungsbezeichnungen und traditionellen Bezeichnungen nicht mehr geschützt.~~ ~~3 Nach dem Inkrafttreten der Änderung vom… können Landweine noch zwei Jahre nach bisherigen Recht produziert werden. Für die Landweine mit eigenen traditionellen Bezeichnungen gilt Abs. 2.~~ ~~4 Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom… hängige Verfahren gegen Entscheide von Rekurskommissionen von Zertifizierungsstellen nach Artikel 166 Absatz 1 gilt das bisherige Recht.~~	

4 Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel

Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2022 – 2025		
Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Artikel 1	Für die Jahre 2022–2025 werden folgende Höchstbeiträge bewilligt: a. für die Massnahmen zur Förderung von Produktionsgrundlagen 536 Millionen Franken; b. für die Massnahmen zur Förderung von Produktion und Absatz 2 127 Millionen Franken; c. für die Ausrichtung von Direktzahlungen 11 252 Millionen Franken	Insbesondere wegen der steigenden Anforderungen und Einschränkungen für die Bauernfamilien sowie aufgrund der immer grösseren Erwartungen der Bevölkerung, dürfen die vorgesehenen Beträge keinesfalls herabgesetzt werden. Die finanziellen Mittel dürfen auf keinen Fall reduziert werden, falls die Teuerung die in diesem Bericht beschriebene Grenze von 0,8 Punkten unterschreitet.

Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer		
Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Der BEBV befürwortet diese Bestimmung.
Art. 12 Abs. 4 Einleitungssatz	4 In einem Landwirtschaftsbetrieb mit erheblichem Nutztierbestand darf das häusliche Abwasser zusammen mit dem Hofdünger landwirtschaftlich verwertet werden (Art. 14) wenn:	Das bleibt wie bis anhin.
Art. 14 Abs. 2, 4 und 7	2 Hofdünger muss umweltverträglich und entsprechend dem Stand der Technik landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet werden. Soweit der Hofdünger nicht auf der eigenen oder gepachteten Nutzfläche verwertet werden kann, sind auch energetische Nutzungen zulässig, bei denen der Hofdünger nicht landwirtschaftlich oder gartenbaulich verwertet wird, wobei die energetische und stoffliche Verwertung kombiniert zu bevorzugen ist. 4Auf 1 ha Nutzfläche dürfen höchstens ~~zweieinhalb~~ drei Düngergrossvieheinheiten ausgebracht werden. 7 *Aufgehoben*	**Abs. 2** Die energetische Nutzung ohne die nachfolgende Verwertung in der Landwirtschaft oder im Gartenbau widerspricht dem Prinzip der geschlossenen Kreisläufe. Diese Neuregelung auf ganz spezielle, technisch sinnvolle Ausnahmen zu begrenzen. Im begleitenden Bericht wird festgehalten, dass insbesondere Pferdemist als Pellets verbrannt werden soll. Im Kt. Aargau wurde im Rahmen eines entsprechenden Pilotprojektes festgestellt, dass bei einer Verbrennung ebendieser Pferdemist – Pellets die Grenzwerte der Luftreinhalteverordnung (LRV) nicht eingehalten werden können! **Zu Abs. 4.** Der BEBV verlangt die Beibehaltung der Grenze bei 3 DGVE pro ha. Die Streichung des ortsüblichen Bewirtschaftungsbereiches wird begrüsst.

6 Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst

Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den zivilen Ersatzdienst		
Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 4 Abs. 2 Bst. c	~~*Aufgehoben*~~ *Belassen*	Es macht weiterhin Sinn, dass Zivildienst-Einsätze zwecks Strukturverbesserung geleistet werden in landw. Betrieben, die dafür Investitionshilfen erhalten. Um weitere Möglichkeiten anzubieten, verlangt der BEBV auch die Integration von Säuberungsarbeiten auf landwirtschaftlichem Boden, die infolge einer Katastrophe oder Naturkatastrophe notwendig sind.

7 Gentechnikgesetz vom 21. März 2003

Gentechnikgesetz vom 21. März 2003 (SR 814.91)		
Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 37a Übergangsfrist für das Inverkehrbringen gentechnisch veränderter Organismen	Für das Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Pflanzen und Pflanzenteilen, gentechnisch verändertem Saatgut und anderem pflanzlichem Vermehrungsmaterial sowie gentechnisch veränderten Tieren zu landwirtschaftlichen, gartenbaulichen oder waldwirtschaftlichen Zwecken dürfen für den Zeitraum bis zum 31. Dezember ~~2021~~ 2025 keine Bewilligungen erteilt werden.	Das Moratorium betreffend den Anbau von GVO-Pflanzen in der Schweiz läuft Ende 2021 aus. Mit der Änderung des LWG soll auch das Moratorium (GTG Art. 37a) verlängert werden, damit auch nach 2022 die Schweiz GVO-frei bleibt. Der BEBV ist jedoch der Ansicht, dass Diskussionen zur Gentechnik geführt werden sollte. Es wäre kontraproduktiv, die Debatte darüber, welche Techniken unter dieses Gesetz fallen oder nicht, nicht zu eröffnen.

8 Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966		
Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 1 Zweck	Dieses Gesetz bezweckt, Tierseuchen zu verhindern und zu bekämpfen sowie die Tiergesundheit zu stärken.	Die Änderung wird begrüsst
Art. 1a	*Bisheriger Art. 1*	Die Änderung wird begrüsst
Art. 1b	*Bisheriger Art. 1a*	Die Änderung wird begrüsst
Art. 11a Sachüberschrift	Tiergesundheitsdienste	
Art. 11b	Kompetenz- und Innovationsnetzwerk für Tiergesundheit Der Bund kann Finanzhilfen ausrichten für den Aufbau und Betrieb eines Kompetenz und Innovationsnetzwerks für Tiergesundheit.	Die Änderung wird begrüsst

9 Waldgesetz vom 4. Oktober 1991

Waldgesetz vom 4. Oktober 1991		
Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 41a Abs. 2 und 3	2 Für die Registrierung, den Schutz der Bezeichnungen sowie die Verfahren und den Rechtsschutz gilt das Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998. 3 Der Bundesrat kann den Vollzug Dritten übertragen.	Die Änderung wird begrüsst

Teil zu LPG und BGBB

Allgemeine Bemerkungen:

Boden- und Pachtrecht

Beim Boden- und Pachtrecht besteht kein dringender Handlungsbedarf. Eine Revision von BGBB und LPG zum heutigen Zeitpunkt beinhaltet die Gefahr, dass Änderungen vorgenommen werden, deren Folgen zu unbeabsichtigten Auswirkungen bei den Bauernfamilien führen. Die vorgeschlagenen Änderungen beim BGBB und LPG entsprechen zur Hauptsache nicht den Interessen der Bauernfamilien und gefährden verschiedene Errungenschaften, die für die Schweizer Landwirtschaft von Bedeutung sind:

- Die vorgesehene Förderung der Quereinsteiger widerspricht den Interessen der Familienbetriebe.
- Insbesondere die Aufhebung der Bewilligungspflicht für eine Überschreitung der Belastungsgrenze dürfte zu einer Erhöhung des administrativen Aufwandes und des Risikos bei den Landwirten führen.
- Die Einschränkung der Pächterrechte und die Erhöhung des Pachtzinses für die Betriebsleiterwohnung schwächt die Gewerbepächter.

Auch wenn einige der vorgeschlagenen Änderungen vom BEBV unterstützt werden, ist deshalb eine Revision im vorgeschlagenen Umfang nicht im Interesse der Schweizer Landwirtschaft, weshalb **auf die Revision von BGBB und LPG zu verzichten ist**.

10 Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)

Bundesgesetz über die landwirtschaftliche Pacht (LPG)		
Artikel Article Articolo	**Antrag Proposition Richiesta**	**Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni**
	Auf die Revision des LPG ist nicht einzutreten.	Eine Revision des LPG wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
Art. 27 Abs. 1 und 4	1 Der Richter erstreckt die Pacht um drei Jahre, wenn dies für den Beklagten zumutbar ist. 4 Aufgehoben	Wegen der grossen Bedeutung des Pachtlandes für die Bewirtschaftung der Landwirtschaftsbetriebe lehnt der BEBV eine Verkürzung der Erstreckungsdauer ab. Die Verkürzung der Erstreckungsdauer hat eine Schlechterstellung des Pächters zur Folge.
Art. 37 Pachtzins für Gewerbe	Der Pachtzins für landwirtschaftliche Gewerbe setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB4 für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden; c. einem ortsüblichen Mietzins für Wohnungen.	Zum Pachtgewerbe soll auch die betriebsnotwendige Pächterwohnung gehören, für die dann der landwirtschaftliche Ertragswert als Grundlage für die Pachtzinsberechnung gelten soll (entsprechend der Bewertung nach der Schätzungsanleitung 2018). Wenn der Pächter eines Gewerbes für die Betriebsleiterwohnung den ortsüblichen Mietzins bezahlen muss, führt das zu einem erheblichen Anstieg des Pachtzinses und damit zu einem erheblichen Kostenanstieg beim Pächter. Für verschiedene Gewerbepächter ist dann die Weiterführung der Pacht nicht möglich.
Art. 38 Pachtzins für einzelne Grundstücke	1 Der Pachtzins für einzelne Grundstücke setzt sich zusammen aus: a. einer angemessenen Verzinsung des Ertragswerts nach Artikel 10 BGBB für landwirtschaftliche Ökonomie- und Alpgebäude und Boden; b. der Abgeltung der mittleren Aufwendungen der Verpächter für Anlagen und für Einrichtungen von landwirtschaftlichen Ökonomie- und Alpgebäuden und Boden. 2 Aufgehoben	Die Aufhebung der betriebsbezogenen Zuschlage geht zu weit. Der Pachtzins würde zu tief reduziert werden. Die Vorschläge widersprechen der Änderungen der Pachtzinsverordnung vom 31. Januar 2018, die im Einverständnis zwischen Pächter und Verpächter erfolgten. Die Zuschläge, die gestrichen werden sollen, haben ihre Berechtigung. Insbesondere sind die betriebsbezogenen Zuschläge durchaus begründet und nachvollziehbar. Ein Pachtgrundstück bietet für einen nahe gelegenen Pächter die grösseren Vorteile als für einen Pächter in weiter Distanz. Dieser Vorteil kann der Pächter daher in einem höheren Pachtzins auch an den Verpächter weitergeben. So

	3 Aufgehoben	werden günstige Verpachtungen gefördert, die trotz den damit verbundenen Zuschlägen auch für die Pächter von Vorteil sind.
Art. 39 Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen	1 Der Pachtzins für Wohnungen entspricht dem effektiv erzielbaren Mietzins ohne Nebenkosten. 2 Die Bemessung des Zinses für nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen richtet sich nach dem Obligationenrecht.	Wie bereits bei Art. 37 ausgeführt, ist die Pächterwohnung zum landwirtschaftlichen Ertragswert in die Pachtzinsberechnung einzubeziehen. Deshalb ist Art. 39 LPG nur für die Zinse für Miet- und nichtlandwirtschaftliche Pachtsachen anzuwenden.
Art. 43	*Aufgehoben*	Im Mittel bewirtschaften die Schweizer Landwirte rund die Hälfte ihrer Betriebsfläche als Pächter. Damit ist der Pachtzins von grosser Bedeutung. Eine Aufhebung von Art. 43 würde einen massiven Anstieg der Pachtzinse zur Folge haben. Bei den heutigen Verhältnissen (Kostendruck, grosse Nachfrage nach Pachtland) ist ein Anstieg der Pachtzinse zu verhindern.

11 Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)

Bundesgesetz über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB)		
Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Auf die Revision des BGBB ist nicht einzutreten.	Eine Revision des BGBB wird insbesondere aus den nachfolgenden Begründungen abgelehnt:
Art. 1 Abs. 1 Bst. a	1 Dieses Gesetz bezweckt: a. das bäuerliche Grundeigentum zu fördern und eine leistungsfähige sowie auf eine nachhaltige Bodenbewirtschaftung ausgerichtete Landwirtschaft zu erhalten und deren Struktur zu verbessern;	Der Zweck, Familienbetriebe als Grundlage eines gesunden Bauernstandes zu erhalten, darf nicht aus Art. 1 Abs. 1 BGBB gestrichen werden. Damit wird das Ziel des bäuerlichen Bodenrechtes ausgehöhlt. Eine Streichung würde den damaligen Begründungen für eine neues Bodenrecht widersprechen (vgl. Kommentar BGBB, N 5, 7 und 9 zu Art. 1, N 43, 44b, 45, 46c und 47 zu Vorbem. zu Art. 6-10). Die Streichung des Familienbetriebes aus dem Zweckartikel ist nicht nötig, um die Ziele des BGBB zu erreichen. Die Streichung könnte vielmehr dazu führen, dass wichtige Bestimmungen des BGBB in Frage gestellt werden (z. B. Bestimmungen zu landwirtschaftlichen Gewerben, Vorkaufsrechte). Die Begründung des BLW (Erweiterung Handlungsspielraum für juristische Personen) ist unzutreffend und wird bestritten (Handlungsspielraum kann auch anders erreicht werden). Zudem ist ein Quereinstieg auch schon unter den heutigen Bestimmungen möglich.
Art. 2 Abs. 2 Bst. c *und* *Art. 59 Bst. e*	2 Das Gesetz gilt ferner für: c. den ausserhalb der Bauzone liegenden Teil von teilweise innerhalb einer Bauzone liegenden Grundstücken Das Realteilungs- und das Zerstückelungsverbot gilt nicht für eine Abtrennung oder Teilung: e. von Grundstücken entlang der Bauzonengrenze, wenn auf dem Grundstücksteil	Diese Änderung wird schwerwiegende Auswirkungen haben. Weil nicht mehr das ganze Grundstück dem BGBB unterstellt ist, muss auch nicht mehr das ganze Grundstück bodenrechtlich beurteilt werden. Eine Kontrolle, ob der Teil innerhalb der Bauzone betriebsnotwendig ist, ist so nicht mehr möglich. Zudem sind nachteilige Auswirkungen bei einer raumplanungsrechtlichen Beurteilung eines Landwirtschaftsbetriebes zu erwarten, da mit der Änderung das Land innerhalb der Bauzone leichter abgetrennt wird (oder werden muss). Wenn der Betrieb ein Bauvorhaben in der Landwirtschaftszone plant, dürfte ihm dann vorgehalten werden, dass er das geplante Gebäude auf der Fläche innerhalb der Bauzone hätte erstellen können und mit der Abtrennung selbstverschuldet auf diese Möglichkeit verzichtet hat.

	innerhalb der Bauzone keine Bauten und Anlagen stehen;	Weiter sind steuerliche Nachteile zu erwarten, da der Teil innerhalb der Bauzone sofort nichtlandwirtschaftlich bewertet wird, was zu einem höheren Steuerwert führt.
Art. 9 Abs. 3	3 Der Bundesrat kann Anforderungen an Selbstbewirtschafter festlegen, namentlich zu deren Ausbildung.	Mit dem neuen Absatz soll der Bundesrat die Kompetenz zur Beurteilung eines Selbstbewirtschafter erhalten. Eine solche Kompetenzverschiebung von den Kantonen zum Bund ist nicht nötig. Falls jedoch das BGBB für bäuerlich juristische Personen (neue Art. 9a und 65a) und für Genossenschaften, Vereine und Stiftungen (neuer Art. 65b) geöffnet werden soll, dann erhält eine einheitliche Definition der Selbstbewirtschaftung eine grössere Bedeutung. Dann muss aber verhindert werden, dass ein Ansprecher nur mit einer Ausbildung besser gestellt wird als ein Ansprecher, der den Betrieb effektiv selber bewirtschaftet. Der Tatbeweis der Eignung und Fähigkeit darf gegenüber der Ausbildung nicht zurückgestellt werden. Eine abgeschlossene Ausbildung garantiert überhaupt nicht die Eignung und Fähigkeit zum Selbstbewirtschafter.
Art. 9a Bäuerliche juristische Person und weitere Artikel	Als bäuerliche juristische Person gilt eine Aktiengesellschaft, Gesellschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditaktiengesellschaft mit Sitz in der Schweiz, die die folgenden Voraussetzungen erfüllt: a. Die Selbstbewirtschafter verfügen über folgende Beteiligungen: 1. bei der Aktiengesellschaft oder der Kommanditaktiengesellschaft: mittels Namenaktien über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Grundkapital und an den Stimmrechten. 2. bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung: über eine direkte Beteiligung von mindestens zwei Dritteln am Stammkapital und an den Stimmrechten. b. Die statutarische Hauptzweckbestimmung entspricht Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19984. c. Die Aktiven der Gesellschaft bestehen auf Dauer zur Hauptsache aus einem	Die Definition einer bäuerlichen juristischen Person ist zur Erreichung der Ziele BGBB nicht nötig. Die juristischen Personen sind bisher schon in Art. 4 BGBB geregelt. Wenn eine zusätzliche Regelung nötig ist, dann eine Regelung zum Mindestanteil, bei dem die Bestimmungen für Gewerbe anzuwenden sind. Im Vernehmlassungsbericht werden die Änderungen mit dem Ziel begründet, den Entwicklungen der Landwirtschaft in Bezug auf Quereinsteigende und Unternehmensentwicklung Rechnung zu tragen. Die heutige Regelung hemme die Innovationskraft und die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft (vgl. Kap. 3.2).Der BEBV bestreitet die Notwendigkeit, auch im BGBB diesem Ziel Rechnung zu tragen. Das BGBB ist auf die Förderung des bäuerlichen Grundeigentums und der Familienbetriebe ausgerichtet. Die Verfügungsbeschränkungen im BGBB wurden mit diesem Ziel begründet. Innovation und Erhöhung der Wettbewerbsfähigkeit erfolgen nicht nur durch juristische Personen und sind nicht nur von der Eigentumsform am Grundeigentum abhängig. Für die Gewährleistung von Innovation und Wettbewerbsfähigkeit ist die Schaffung einer bäuerlich juristischen Person nicht nötig. Mit der bäuerlichen juristischen Person, bei der nur ein Teil durch Selbstbewirtschafter bestimmt wird (Beteiligung nur zwei Drittel, Einsitz in Leitung nur Mehrheit, Aktiven zur Hauptsache aus landwirtschaftlichem Gewerbe oder Grundstücke), wird das bäuerliche Grundeigentum für Nichtselbstbewirtschafter geöffnet. Damit werden wichtige und anerkannte Errungenschaften des BGBB (Bekämpfung Spekulation

	landwirtschaftlichen Gewerbe oder landwirtschaftlichen Grundstücken. d. Die Anteilsrechte stehen im Eigentum natürlicher Personen. e Im obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan nimmt eine Mehrheit von Selbstbewirtschaftern Einsitz, und das Gewerbe wird von selbstbewirtschaftenden Anteilsinhabern geleitet.	mit Preisstabilisierung, Gewährleistung von tragbaren Hofübernahmen, Erhaltung zukunftsgerichteter Betriebsstrukturen) ausgehöhlt. Zudem wird der Vollzug der Bestimmungen, die mit dem vorgeschlagenen Artikel 9a verbunden sind, sehr schwierig werden (keine administrative Vereinfachung, vgl. auch Einschätzung auf S. 61 zu Vollzug Höchstbestandesverordnung bei juristischen Personen).
Art. 21 Abs. 1 und weitere Artikel	1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Grundstück, das nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehört, so kann ein Erbe dessen Zuweisung zum doppelten Ertragswert verlangen, wenn er Eigentümer eines landwirtschaftlichen Gewerbes ist oder über ein solches wirtschaftlich verfügt und das Grundstück höchstens 15 km von diesem entfernt ist.	Mit der fixen Festlegung einer Distanz können die kantonalen Unterschiede nicht berücksichtigt werden. Insbesondere müssen auch die speziellen Situationen bei Rebgrundstücken und bei Sömmerungsbetrieben berücksichtigt werden können. In diesen Fällen muss eine Zuweisung möglich sein, wenn diese über der Distanz von 15 km vom Gewerbe entfernt sind.
Art. 25 Abs. 1 Bst. b und weitere Artikel	1 Befindet sich in der Erbschaft ein landwirtschaftliches Gewerbe, so steht, sofern sie geeignete Selbstbewirtschafter sind, ein Kaufsrecht zu: b. jedem Geschwister, das nicht Erbe ist, aber beim Verkauf des landwirtschaftlichen Gewerbes ein Vorkaufsrecht geltend machen könnte	Die Streichung der Geschwisterkinder als Kaufrechtsberechtigte deckt sich nicht mit dem Ziel des BGBB, die Gewerbe in der Familie zu behalten. Für eine verträgliche Hofübernahme ist es wichtig, dass das Gewerbe in der Familie verbleibt. Ein Zusammenhang mit anderen Bestrebungen des Erbrechtes darf nicht gezogen werden, da das BGBB ausdrücklich die Familie stärken will.
Art. 65b Erwerb durch Genossenschaften, Vereine und Stiftungen und weitere Artikel	1 Der Erwerb eines landwirtschaftlichen Gewerbes oder von Grundstücken durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung nach den Artikeln 80 ff. ZGB6 wird bewilligt, sofern: a. bei einer Genossenschaft oder einem Verein eine Mehrheit von Gesellschaftern Selbstbewirtschafter sind, diese das Gewerbe persönlich leiten und die Gesellschafter natürliche Personen sind und bei einer Stiftung: eine Mehrheit	Der neue Artikel 65b führt zu einer nachteiligen Öffnung des BGBB, weil damit der Druck von nichtlandwirtschaftlichen Investoren auf das Landwirtschaftsland zunimmt (= Schwächung von bäuerlichen Familienbetrieben) und die Veränderung bei den Institutionen nicht kontrollierbar ist. Der Erwerb durch eine Genossenschaft, einen Verein oder eine Stiftung wird durch das BLW damit begründet, da damit neuen Zusammenarbeitsformen der Einstieg ermöglicht wird und so eine grössere Vielfalt von Organisationsformen und Innovation gefördert wird. Hinter diesen Zweck ist ein grosses Fragezeichnen zu setzen. Neue Zusammenarbeits- und Organisationsformen sowie Innovation sind bereits heute möglich und nur zu einem kleinen Teil an das Grundeigentum gebunden. Mit dieser Öffnung werden nur weitere Nichtselbstbewirtschafter unkontrolliert am landwirtschaftlichem Grundeigentum beteiligt und

	der Mitglieder des obersten Stiftungsorgans Selbstbewirtschafter sind und diese das Gewerbe persönlich leiten; b. die statutarische Hauptzweckbestimmung Artikel 3 Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes vom 29. April 19987 entspricht; c. der Verein oder die Stiftung in das Handelsregister eingetragen ist; und d. die Aktiven auf Dauer zur Hauptsache aus einem landwirtschaftlichen Gewerbe oder Grundstücken bestehen.	so einem geeigneten Alleineigentümer der Erwerb erschwert. Die interessierten Nichtselbstbewirtschafter sind in der Regel kapitalkräftig und werden einen Preisanstieg verursachen. Für bäuerliche Familienbetriebe wird es schwieriger, landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe zu einem tragbaren Preis zu erwerben. Zudem ist die Prüfung der Erfüllung von Vorgaben der Bewilligungsbehörden schwierig zu prüfen. Selbst dem BLW sind die Schwierigkeiten bei juristischen Personen bewusst: Der Vollzug der Höchstbestandesverordnung gestalte sich aufgrund der überbetrieblichen Zusammenarbeitsformen und der Betriebe in Form von juristischen Personen zunehmend als schwierig (Vernehmlassungsbericht, Seite 61 unten).
Art. 76 Überschreitung der Belastungsgrenze und weitere Artikel	1 Ein Grundpfandrecht, für das die Belastungsgrenze gilt und das diese überschreitet, darf nur zur Sicherung eines Darlehens errichtet werden, wenn die Bedingungen nach den Artikeln 77 und 78 eingehalten sind. 2 Die Einhaltung der Artikel 77 und 78 wird vom Grundbuchverwalter nicht kontrolliert	Die Flexibilisierung erscheint zu unüberlegt. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird die Belastungsgrenze faktisch abgeschafft. In Zukunft soll eine Überschreitung möglich sein ohne Bewilligung, die Verantwortung wird an die Betriebsleiter und Gläubiger übertragen. Kreditgeber kann irgendeine Person sein (denkbar sind auch ausländische Finanzinstitute). Wie wird kontrolliert, dass eine notwendige Sanktion auch umgesetzt wird, wenn dies nötig ist (z. B. Art. 77 Abs. 3)? Wenn die Kreditinstitute sich nicht mehr auf die Bewilligung einer Behörde zur Überschreitung abstützen können, dürften sie weniger bereit sein für eine Überschreitung oder sie werden die Kosten erhöhen (= zusätzliche Last für Betriebsleiter). Wenn einzelne Kantone zu restriktiv sind und Betriebsleitende mit guten Ideen mit hohem Finanzierungsbedarf einschränken, sollte dort angesetzt werden (Kantone sollen Überschreitung weniger restriktiv handhaben, z. B. mit Vorgabe, dass bewilligt werden muss, wenn gewisse Kriterien erfüllt sind). Mit der Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g wird das Risiko grösser, dass Nichtselbstbewirtschafter Eigentümer von Landwirtschaftsland werden. Dieses Risiko wird vom BLW als gering eingeschätzt. Trotzdem würde ein solcher Fall ein starkes negatives Signal aussenden und das positive Image des BGBB in Frage stellen. Wenn alle Finanzinstitute zugelassen werden, dann sollte die Ausnahme von Art. 64 Abs. 1 Bst. g aufgehoben oder allenfalls nur für bestimmte Gläubiger zulässig sein (z. B. Kreditkassen, Schweizer Banken usw.). Daher ist eine Flexibilisierung und deren Auswirkungen im Detail zu prüfen. Weitere Gründe, auf die vorgeschlagene Änderung zu verzichten, sind: • Eine Abschaffung oder Flexibilisierung der Belastungsgrenze bringt weder für den Bauern noch für die Kreditinstitutionen eine Vereinfachung der administrativen Aufwendungen. Das Gegenteil wird der Fall sein: die Gläubiger werden auf Kosten des Kreditnehmers aufwändige Businesspläne verlangen.

		• Die Belastungsgrenze ist ein administrativ einfaches Instrument, um den Gläubigern den Nachweis zu erbringen, dass ein anbegehrter Hypothekarkredit für den Betrieb tragbar ist. • Die Belastungsgrenze hat dazu geführt, dass trotz teileweise schwierigem Umfeld und starkem strukturellem Wandel in der Landwirtschaft in den letzten Jahrzehnten kaum Verluste von landwirtschaftlichen Krediten, die grundpfändlich sichergestellt waren, erfolgt sind. • Eine Aufhebung oder auch bereits nur eine Flexibilisierung der Belastungsgrenze wird zwangsläufig das Risiko von Krediten in der Landwirtschaft erhöhen. Dadurch wird möglicherweise das Zinsniveau in der Landwirtschaft generell angehoben, was zu zusätzlichen Kosten für die Landwirte führt. • Es ist auch davon auszugehen, dass bei vermehrter Überschreitung der Belastungsgrenze das Risiko für Kreditverluste steigt und dadurch die volkswirtschaftlichen Kosten negativ beeinflusst werden. • Die Belastungsgrenze hat sowohl bei den Gläubigern als auch bei den Kreditnehmern eine sehr hohe Akzeptanz. • Die Belastungsgrenze erspart es den Bauernbetrieben, aufwändige und teure Businesspläne zu erstellen, um die für ihren Betrieb benötigten Kredite zu bekommen. • Die Belastungsgrenze ermöglicht es den Landwirtschaftsbetrieben, zu günstigen Bedingungen am Kapitalmarkt die notwendigen Hypothekarkredite zu bekommen. • Wenn ein Landwirtschaftsbetrieb heute einen sehr hohen Kapitalbedarf hat, ist es möglich, die Belastungsgrenze durch die Bewilligung des Kantons zu überschreiten. Nötigenfalls kann eine solche Nachgangshypothek mit einer Bürgschaft einer Bürgschaftsorganisation zusätzlich abgesichert werden. Die Flexibilität ist bereits heute durchaus vorhanden, weshalb eine generelle Flexibilisierung nicht notwendig ist. • Mit der Belastungsgrenze hat die Schweiz ein anerkanntes Ratingsystem für die Gewährung von Hypothekardarlehen bei landwirtschaftlichen Liegenschaften. • Das Verfahren der Festlegung der Belastungsgrenze sowie das Verfahren zu einer allenfalls notwendigen Überschreitung der Belastungsgrenze sind bei den Kantonen gut eingeführt und werden administrativ mit minimalem Aufwand abgewickelt.

11.1 **Das Zivilgesetzbuch wird wie folgt geändert:**

Art. 212 Abs. 3	3 Die erbrechtlichen Bestimmungen über die Bewertung und über den Anteil der Miterben am Gewinn gelten sinngemäss. Der Gewinnanspruch des Ehegatten bemisst sich im Zeitpunkt der güterrechtlichen Auseinandersetzung. Für die Berechnung des Gewinns gilt Artikel 31 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 19919 über das bäuerliche Bodenrecht.	Der BEBV unterstützt diese Änderung, sie entspricht einem alten Anliegen.